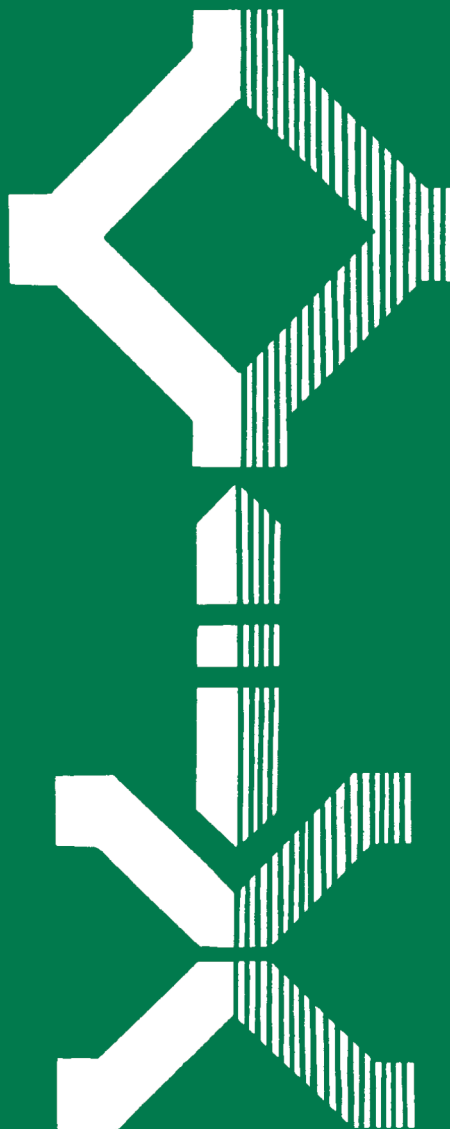




Fragen der Freiheit

Generationen-
vertrag
Euro, Indexierung

Heft 248
Juli–
September 1998

Theorien sind gewöhnlich Übereilungen eines ungeduldigen Verstandes, der die Phänomene gern los werden möchte und an ihrer Stelle deswegen Bilder, Begriffe, ja oft nur Worte einschiebt. Man ahnet, man sieht auch wohl, daß es nur ein Behelf ist; liebt sich nicht aber Leidenschaft und Parteigeist jederzeit Behelfe? Und mit Recht, da sie ihrer so sehr bedürfen.

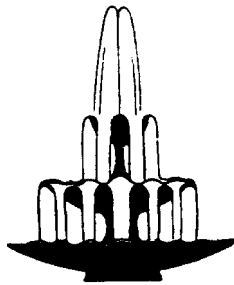
Goethe

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 248

Juli–September 1998



seit 1957

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.
Badstraße 35, D-73087 Bad Boll, Telefon (07164) 35 73

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Dieter Suhr</i> †	
Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern	3–23
<i>Eckhard Behrens</i>	
Der Euro und wir	24–28
<i>Fritz Andres</i>	
Ende des Indexierungsverbots für Kredite und Anleihen . .	29–30
<i>Herbert Giersch</i>	
Was nützen und wem schaden Wertsicherungsklauseln . . .	31–39
<i>Malte Krüger, Hugo Godschalk</i>	
Herausforderung des bestehenden Geldsystems im Zuge seiner Digitalisierung – Chancen für Innovationen?	40–50
<i>Fritz Andres</i>	
Bemerkungen über Boden, Bodenschätze und Arbeit, Eigentum, Wohlstand und Verteilung (Fortsetzung)	51–56
<i>Seminar für freiheitliche Ordnung</i>	
Helmut Creutz 75 Jahre Hans Hoffmann 90 Jahre 40 Jahre Tagungen	57–60
Tagungsankündigungen	61–64
Die Mitwirkenden dieses Heftes	56

Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern*)

Dieter Suhr †

Zwei familienpolitische Schriften verlangen eine verfassungsrechtswissenschaftliche Antwort: »Der unsoziale Sozialstaat« von *Ferdinand Oeter*¹⁾ und »Innenweltzerstörung« von *Jürgen Borchert*²⁾. Handfest werden Entwicklungen bewußt gemacht, die auf eine ebenso unsoziale wie familien-, mütter- und kinderfeindliche Begünstigung von Kinderlosigkeit und Kinderarmut hinauslaufen. Haben die Autoren im wesentlichen recht – und daran besteht m. E. kein Zweifel –, dann geht es hier nicht mehr nur um ein rentenpolitisches Desaster: »soziales Chaos«³⁾, »Ungeheuerlichkeit«⁴⁾, »Wechselreiterei zu Lasten der neuen Generation«⁵⁾, »Umverteilungssystem äußerster Asozialität«, »Fronddienst der Familien« (B., S. 47, 41), »Generationenbetrug«⁶⁾. Dann hat sich vielmehr auch eine Art von verfassungsrechtlichem GAU ereignet, und es bedarf einer Verbesserung des verfassungsrechtlichen Rüstzeugs für die Beurteilung einschlägiger Transfersysteme, um Verfassungswidrigkeiten solchen Ausmaßes in Zukunft zu vermeiden. Dieses Rüstzeug soll hier, im Anschluß an *Bernd Wegmann*⁷⁾ Pionierarbeit, in großen Zügen umrissen werden. Auf die Fülle von Material, Informationen, Beispielen, Argumenten und Vorschlägen der beiden Broschüren sowie etwa des bemerkenswerten Aufsatzes von *Alfred Schmidt*⁸⁾ und anderer einschlägiger

*) Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Frau Suhr und ihren Kindern als Erben sowie der Zeitschrift »Der Staat«, Duncker und Humblot, Berlin, in deren 29. Band, 1990, Heft 1 der Beitrag zuerst erschienen ist.

¹⁾ *Oeter, Ferdinand*, Der unsoziale Sozialstaat. Notwendige Anpassungen der Politik an die Lebensverhältnisse in Gegenwart und Zukunft. München 1989, Ernst Reinhardt Verlag. 75 S. DM 10,—.

²⁾ *Borchert, Jürgen*, Innenweltzerstörung. Sozialreformen in die Katastrophe. Frankfurt/M. 1989, Fischer Taschenbuch Verlag. 149 S. DM 12,80.

³⁾ *Wolfgang Zeidler*, Ehe und Familie, in: E. Benda/W. Maihofer/H. J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1983, S. 555–607 (591).

⁴⁾ *Paul Kirchhof*, Ehe und Familie im staatlichen und kirchlichen Recht, in: Der Schutz von Ehe und Familie, Essener Gespräche zum Thema »Staat und Kirche« (21), 1986, S. 7 f.

⁵⁾ *Peter Krause*, Die Familie in der Rentenversicherung: DRV 1986, S. 280 f.

⁶⁾ *Dieter Suhr*, Gleiche Freiheit, 1988, S. 64.

⁷⁾ *Bernd Wegmann*, Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung, 1987. Systematisch und in enger Anlehnung insbesondere an das Abgabenrecht wird ein ergiebiges Maßstabsraster erarbeitet.

⁸⁾ *Alfred Schmidt*, Alterssicherung und Familie: DAngVers 1988, S. 447 ff.

Studien⁹⁾ zum gleichen Thema kann in dieser strategischen Skizze nicht im einzelnen eingegangen werden. Wo es um die familienfeindliche Struktur des monetären Systems geht, wird zudem der Rahmen, der von Borchert (S. 23 ff.) und Oeter (S. 12, 16/17) gesteckt wurde, noch einmal erweitert.

Die freie persönliche Entscheidung von Eheleuten gegen Kinder wird bei alledem freilich in keiner Weise in Frage gestellt oder gar moralisch angeprangert. Gerade wegen dieser Freiheit darf die eigene private Familie nicht zum sozialen Rentenfrondienst für fremde Kinderlose umfunktioniert werden. Gegen Kinderlosigkeit ist angesichts von Überbevölkerung und ökologischen Sackgassen wenig einzuwenden, wohl aber gegen die komplexen familien-, steuer- und sozialrechtlichen Transfersysteme, deren Effekte den Geboten eines sozialen Rechtsstaates und ganz besonders dem Schutz der Familie und Mutter in Art. 6 GG hohnsprechen.

I.

1. Durch die familienrechtlichen Unterhaltspflichten werden die Kosten der Kinderaufbringung bei den Eltern zivilrechtlich privatisiert. Sind die Kinder aufgebracht und arbeiten sie, werden ihre Leistungen zur Versorgung der Altengeneration rentenrechtlich *sozialisiert*¹⁰⁾. Bei der Verteilung dieser Kinderleistungen an die Alten werden die ehemaligen Eltern, vor allem die Mütter (B., S. 48 ff.; O., S. 46 ff.), extrem benachteiligt, während die Kinderlosen ebenso extrem bevorzugt werden: zugleich eine enteignungsartige wirtschaftliche Aushöhlung insbesondere der späteren Unterhaltsansprüche der Eltern gegen die eigenen Kinder. So wird die Familie gesetzlich gezwungen, auf Privatkosten »positive externe Effekte« bei Kinderlosen zu produzieren.

⁹⁾ Etwa: *Ferdinand Oeter*, Stabilisierung des Sozialstaates durch systemgerechte Familienpolitik: Die Sozialversicherung 1989, S. 148–150; *Ernst-Jürgen Borchert*, Familienlastenausgleich«, in: Bernd Baron v. Maydell (Hrsg.), Lexikon des Rechts, 1986, *Helmut Lecheler*, Verfassungsgarantie und sozialer Wandel: DVBl. 1986, S. 905–911, *Hartmut Dießenbacher*, Generationenvertrag, Geburtenrückgang, ökonomisches Wachstum und das Prinzip der Alterssicherung – ein Modell für die Dritte Welt?: Leviathan 1988, S. 457–473; Bericht und Mitbericht von *Axel Frhr. v. Campenhausen* und *Heinhard Steiger*, Verfassungsgarantie und sozialer Wandel – Das Beispiel von Ehe und Familie: VVDStRL 45 (1987), S. 8–54, 55–93; *Annelies Kohleiss*, Frauen und Alterssicherung: Die Sozialversicherung 1989, S. 9–13.

¹⁰⁾ *Jürgen Borchert*, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, 1981, S. 39, 227; *Wolfram Engels*, Verkürzte Zukunft: Wirtschaftswoche Nr. 20 vom 20.9.1986; *Zeidler* (FN3), S. 588 ff.; *Franz Klein*, Ehe und Familie im Steuerrecht als verfassungsrechtliches Problem, in: FS W. Zeidler, Bd. 1, 1987, S. 775; *Rolf Stober*, Eigentumsschutz im Sozialrecht: SGB 1989, S. 56.

Die Kinderaufbringung erfordert erheblichen Aufwand: seelische Zuwendung, Anerkennung und Auseinandersetzung; psychische und physische Naturaldienste der Bereitschaft, der Pflege und der Betreuung; Sach- und Geldleistungen von den Windeln über die Miete für teure, große Wohnungen bis zu den Ausgaben für Lehrmittel in der Berufsschule oder der Universität. Der ökonomische Wert dieser Produktionsleistungen an die Kinder und indirekt an die spätere Altengeneration wird erst sichtbar, wenn die Mutter ersetzt werden muß (B., S. 51) oder gar Pflege- und Erziehungsheime an Stelle der Eltern Kost und Wohnung, Zuwendung und Betreuung, Erziehung und Gedeihenlassen übernehmen. Erfüllen Eltern ihre verfassungsrechtlichen Pflichten, bleiben kaum Ressourcen für zwei Einkommen und damit für zwei eigenständige Rentenansprüche, ganz zu schweigen von allen anderen drastischen Einschränkungen. Steht die Mutter gar allein, bleibt ihr praktisch nichts außer ihren Pflichten und der Sozialhilfe. Sogar ein Teil des Risikos der späteren Arbeitslosigkeit ihrer Kinder bleibt bei den Eltern hängen; denn sie sollen – vorrangig zur Arbeitslosenhilfe – durch Anrechnung fiktiver Unterhaltsansprüche zur Kasse gebeten werden¹¹⁾. Die Kinder ihrerseits werden durch ihre Zwangsbeiträge zu *fremden* Renten nicht etwa befreit vom Regreß, falls z. B. ihre *eigene* Mutter Sozialhilfe empfängt.

2. Von jeder direkten Sorge um ihre künftigen Versorger befreit, können Kinderlose heute nicht nur ein Leben in doppeltem Wohlstand führen und sich je eigene Renten fürs Alter sichern, sondern obendrein noch *anderweitig sparen*: Obligationen, Aktien, Immobilien, Kapital-Lebensversicherungen. Später erzeugen die Kinder von heute das konsumierbare¹²⁾ Sozialprodukt von morgen. Daraus werden dann sowohl die unverhältnismäßig großen *Sozialrenten* als auch die unverhältnismäßig großen *Kapitalrenten* für die Kinderlosen abgezweigt: Zinsen, Renditen, Mieten und Kapitalzuwächse bei Versicherungen. Solche Kapitalien, angehäuft durch die Kinderlosen von heute, sind die direkten und indirekten Kinderschulden von morgen. Die Kapitalien selbst gehören dann den Kinderlosen, und ihre Kapitalerträge bleiben nochmals verschont von allen Solidarbeiträgen für die Eltern.

Die kapitalistische Struktur unserer sozio-ökonomischen Welt selbst ist familien- und kinderfeindlich: Kinder kosten ihre Eltern Gegenwartsgeld; das kapitalistische System jedoch prämiert den Ausgabenaufschub in die

¹¹⁾ § 137 Abs. 1a AFG in der seit dem 1.7.1989 geltenden Fassung, womit einer Rechtsprechung des BSG entgegengewirkt wird. Vgl. auch § 138 Abs. 1 Nr. 2 AFG; § 2 BSHG.

¹²⁾ Alle Kapitaldeckungskonzepte sind illusionär; Kinder sind nicht substituierbar (B., S. 24 ff.; O., S. 11 ff., jeweils m.w.N. rund um die »Mackenroth-These«).

Zukunft mit Kapitalerträgen. Wer sein Gegenwartseinkommen für Kinder aus gibt, ist nicht nur sein Geld los. Außerdem wird er durch entgangene Erträge benachteiligt. Wer gar Geld für Ausbildung aufnimmt, wird mit Zinsen bestraft. Der Kinderlose dagegen erwirbt – dank Zins und Zinseszins – mit verhältnismäßig wenig Gegenwartsgeld unverhältnismäßig viel Zukunftsgeld. Und »Zukunftsgeld«, das sind Ansprüche an die Kinder! Er erwirbt gegen die fremden Kinder diskontierte bzw. wachsende Zukunftsforderungen, deren Wachstum ein exponentiell wachsender Transfereffekt ist. Denn jede Forderung ist eine Schuld, jeder Abstrom ein Zustrom. Die Summe aller Geldvermögen und Transfers ist Null. Geldvermögensbildung zur Alterssicherung läuft ganz überwiegend darauf hinaus, daß soziale Asymmetrien zu Lasten der Familien und Kinder aufgebaut bzw. verschlimmert werden.

3. Das Steuerrecht bringt keinen *Familienlastenausgleich*, der den Namen verdient. Es ist so ehfreundlich wie familienfeindlich. Die jüngsten Reformen haben die relative Benachteiligung der Familie insgesamt nicht abgebaut, sondern verschärft (B., S. 62, 69 ff.; O., S. 37). Der Denkfehler liegt schon darin, daß die Kosten der Kinderaufbringung nach wie vor als private Einkommensverwendung angesehen werden. Tatsächlich aber geben die Eltern hauptsächlich einen durchlaufenden Posten treuhänderisch (O., S. 38 f.) aus: rechtlich in Erfüllung ihrer Pflichten¹³⁾ gegenüber Kindern und Familie, ökonomisch-indirekt aber für die Renten der Kinderlosen. Von den Kosten, die ein Kind – die spätere Rentenquelle der Kinderlosen – verursacht, kassiert der Staat bei den Eltern alle die Steuern, die er von dem Einkommensteil vorher einbehält, der für die Kinder verwendet wird. Auf diesem Wege finanzieren die Eltern regelmäßig nicht nur ihr Kindergeld und das Erziehungsgeld selbst (B., S. 72), sondern zahlen darüber hinaus Einkommensteuer (O., S. 39) für Kinderaufbringung.

Eltern entrichten zudem erheblich *mehr indirekte Steuern* als Alleinstehende (B., S. 70): Mehrwertsteuer auf Nahrungsmittel, Energie, Spielzeug, Schulbedarf usw. Der Erwerb von Kapitalien zur Einkommensvermehrung dagegen ist von Steuern praktisch befreit. Er wird durch Vorsorgefreibeträge, welche die Kinderreichen oft nicht ausschöpfen können, sogar noch subventioniert. So profitiert die Fiskalgemeinschaft von den drittbegünstigenden Pflichten und Zwängen, unter denen Eltern stehen. Das spätere Kindeseinkommen wird dann durchaus nicht mehr als private Familiensache behandelt, die nach den Kindern zuerst die Eltern etwas angeht, sondern zugunsten Kinderloser sozialisiert.

¹³⁾ Hierzu auch *Zeidler* (FN 3), S. 604.

4. Anscheinend bringt wenigstens die Mitversicherung der Kinder in der sozialen Krankenversicherung eine Entlastung zugunsten von Familien mit sich¹⁴). Doch dieser Anschein trügt: Die Krankheitskosten der (späteren) Rentner machen ein Mehrfaches der Beträge für die mitversicherten nicht-erwerbstätigen Mütter, Kinder und Jugendlichen aus. Deshalb ziehen auch aus dieser Institution des Sozialstaates die Kinderlosen und die Gruppe der Elternpaare mit nur einem Kind erheblichen Nutzen zu Lasten der Eltern und ihrer Kinder (O., S. 41 ff.). Und wiederum haben die jüngsten Reformen noch Verschlechterungen bei der Mitversicherung familienangehöriger Jugendlicher gebracht.

II.

Um die heutige Transferausbeutung der Familie zu verstehen, muß man sich zweierlei bewußt machen: 1. die geschichtliche Entwicklung des familiären *Generationenverbundes* (B., S. 32 ff.; O., S. 20 ff.); 2. die ideologische Täuschung durch die Vorstellung vom »*Generationenvertrag*«.

1. Die vorindustrielle Mehrgenerationenfamilie war ein *Dreigenerationenverbund*: Die jeweils mittlere Generation versorgte sowohl die Kinder als auch die Alten. Indem die Eltern Kinder aufzogen, begründeten sie in den Kindern eine Art »Aufbringungsschuld«, welche die Kinder später abtrugen, indem sie ihrerseits die alten Eltern versorgten. Zudem entlasteten die Großeltern die Eltern vielfach bei der Kinderaufbringung, während kinderlose Senioren heute sich eher über Kinderlärm empören, als Betreuungsaufgaben im Generationenverbund zu übernehmen. Und die Kinder selbst halfen mehr als heute mit bei den Arbeiten der Aktivgeneration im Haushalt, auf dem Hof und in der Werkstatt. Kurz: Man sorgte um so zuverlässiger und besser fürs Alter vor, je mehr Kinder man aufbrachte, und zwischen den Generationen half man einander. Die Mütter standen sich bei dieser Alterssicherung durch eigene Kinder nicht schlechter als die Väter.

2. Im Zuge einer Entwicklung, bei der nicht zuletzt das bürgerliche Familienrecht eine erhebliche Rolle spielte, hat sich die Situation drastisch verändert. Abschluß dieser Entwicklung und gesetzliche Vorprogrammierung der heutigen Transferausbeutung der Familie ist die *Rentenreform von 1957*: Entsprechend dem Dreigenerationenverbund der Familie lag dafür ein Dreigenerationenmodell auf dem Tisch. Danach sollten zwei »Solidar-

¹⁴) So spricht die h.M. dabei von »Familienlastenausgleich« – z. B. Helmar Bley, Sozialrecht, 6. Aufl. 1988, S. 344; Bertram Schulin, Sozialrecht, 3. Aufl. 1989, Rz. 37.

verträge« geschlossen werden: der eine zwischen den Kindern und den Erwerbstätigen, der andere zwischen den Alten und den Erwerbstätigen. Die jeweils produktive Generation sollte im Rahmen eines ausbalancierten Sozialsystems für die Alten eine »Volksrente« und für die Kinder eine Jugendrente« finanzieren. Dieses Modell war von *Wilfrid Schreiber*, dem (selbst kinderlosen) Erfinder des »Generationenvertrages«, vorgeschlagen und durch ein Gutachten von *Oswald von Nell-Breuning*, dem frühen und unermüdlichen Streiter für familienangemessene und gerechte Renten¹⁵⁾, bestätigt worden. Es wurde Adenauer vorgelegt: »Nach anfänglicher Skepsis (...) erkannte Adenauer sehr bald die politische Chance, über die »dynamische Rente« die Wählerschaft der Alten an sich zu binden. Für die »Jugendrente« hingegen konnte er sich nicht begeistern. Die Verwirklichung des Konzepts hätte eine Beitragsbelastung des Bruttoeinkommens der Erwerbstätigen von rund 8 % erfordert; bei einem Monatseinkommen von DM 450 hatte Schreiber einen Betrag von DM 36 ausgerechnet. (...) Da nun Kinder keine Wähler sind, ließ man das Jugendrentensystem kurzerhand unter den Tisch fallen – ein Lehrstück für politischen Opportunismus: eine Weichenstellung für die Zukunft der Gesellschaft mit Blick nur auf den nächsten Wahltermin.« (B., S. 54; O., S. 60 ff.)

3. Seitdem täuschten sich viele Sozial-, Familien- und Rentenpolitiker, viele ihrer juristischen Berater sowie der Verfassungsjuristen des Sozialstaates über die wirklichen Befunde hinweg¹⁶⁾. Sie nahmen die bloße Idee des halbierten »*Generationenvertrages*« als ganze Wirklichkeit: »Generationenvertrag« klingt nach Solidarität; es scheint, als »verträge« man sich fair und freiheitsfreundlich. Wie bei »Vertrag« überhaupt suggeriert man sich und anderen, Leistungen und Gegenleistungen seien auch schon sachlich wohlbalanciert. Im schroffen Kontrast zu dieser Fiktion steht die Wirklichkeit: Zwangstransfers, Ungerechtigkeit, Ausbeutung.

4. Dem Generationenverbund tritt man nicht vertraglich bei. Man kündigt ihn auch nicht einfach auf. Man wird hineingeboren und tritt aus durch Tod. Es geht nur um die *rechtliche* Verteilung von Verbundbelastungen und vergünstigungen, und die ist zur Zeit nicht nur lückenhaft-zufällig, sondern – im Rentenrecht – asymmetrisch und kontraproduktiv (O., S. 56 f.):

– Durch eine *profitable* Option kann man sich den Verbundobliegenheiten und -verpflichtungen gegenüber der Kindergeneration durch Kinderlosigkeit oder Kinderarmut entziehen, ohne an Rechten einzubüßen, ja mit der

¹⁵⁾ *Oswald v. Nell-Breuning*, Die Produktivitätsrente. ZSR 1956, S. 97–101, ders. Vertrag zwischen drei Generationen: Wirtschaftswoche Nr. 23 v.2.6.1978, S. 77–80 ders., Soziale Sicherheit? 1979. Weit. Nachw. bei B. (FN 2), S.142, 147.

¹⁶⁾ Repräsentativ z.B. BVerfGE 76, 256 (298 ff., 300, 305).

vielfach genutzten Chance, eigene Rechte zu erweitern. So verführt das System zur Sabotierung des Solidarverbandes, den man im Alter beansprucht.

- Durch eine *verlustträchtige* Option kann man sich vermittels Kinder unter die Pflichten des Systems beugen, ohne dafür in auch nur annähernd gerechter Weise an den Rechten beteiligt zu werden. So pönalisiert das System die Erfüllung der Systempflichten.

Die Idee vom »Generationenvertrag« fungierte bei alledem – ähnlich verhängnisvoll wie manchmal die Fiktionen vom »Gesellschafts-« oder »Herrschaftsvertrag« – als schiere Harmonisierungsoptik bei der Verschleierung von Wirklichkeit im allgemeinen sowie von Zwang und von Ungerechtigkeit im besonderen. Das Wahrnehmungs-, Denk- und Beurteilungsvermögen wird durch solche fiktiven Harmoniehypothesen ideologisch verzerrt und emotional eingelullt.

III.

Die Belastungen, Entlastungen und Begünstigungen der Transferausbeutung spielen sich auf verschiedenen Gebieten jeweils der Politik, des Rechtes und der Ökonomie ab. Dabei verschwinden die entscheidenden *Transfersalden* aus dem Blick: Was an ungleich-einseitigem Eingriff im Konnex mit ungleich-einseitiger Begünstigung *per Saldo* verbleibt, geht unter hinter den wahltaktisch begrenzten Wahrnehmungshorizonten der Verantwortlichen und entzieht sich der Analyse im privat- und öffentlich-rechtlichen Dickicht der Verbundwirkungen in Transfernetzwerken.

1. Für die rechtliche und verfassungsrechtliche Durchdringung der Transferausbeutung genügen daher weder familienrechtliche, noch finanz- und steuerrechtliche, noch allgemein abgaben- und rentenrechtliche Ansätze. Transferrechtliche Maßstäbe¹⁷⁾ werden gebraucht, welche die Begrenzungen zwischen den Politik-, Wirtschafts- und Rechtsgebieten überwinden.

Zur Zeit hat die Versorgung fremder Kinderloser vor der familienrechtlichen Versorgung der eigenen Eltern strikten Vorrang (Beispiel: B., S. 14 ff.). Das zeigt sich am Recht des ersten Zugriffs auf das spätere Kindeinkommen: Den Kindern werden von ihrem späteren Arbeitseinkommen zunächst einmal die Beiträge zur Versorgung der gesamten Elterngeneration abgezogen. Davon profitieren vor allem die Kinderlosen dieser

¹⁷⁾Nochmals *Wegmann* (FN 7), insbesondere S. 309 ff.

Elterngeneration. Vom Verbleibenden müssen die Kinder dann sich selbst durch- und gegebenenfalls die Enkelgeneration aufbringen. Falls dann noch etwas übrig bleibt, können sie zuletzt ihren eigenen Eltern zur Verbesserung der kargen oder fehlenden Rente etwas abgeben. Genösse die Familie rechtstechnisch Vorrang, wäre es umgekehrt: Bevor die Kinderlosen für ihre Alterssicherung auf das Arbeitseinkommen fremder Kinder zugreifen dürften, müßten diese Kinder ihre eigenen Eltern versorgen. Dabei wären die Mütter wiederum den Vätern ganz selbstverständlich familienrechtlich gleichgestellt. Die Kinderlosen dagegen müßten sich erst durch eine Beteiligung an den Kinderaufbringungskosten in das Versorgungssystem einkaufen: Sie müßten sich ihre *Teilhaberechte* am privaten Familieneinkommen durch Beiträge zu den Familienkosten verdienen. Eine »Versicherung« wäre das Ganze nur insofern, als Risiken im Arbeitsleben von Eltern, Kinderlosen und Kindern im Sozialverbund ausgeglichen würden.

2. Die grenzüberschreitenden Transfers lassen die Familie als ein ökonomisch produktives wirtschaftliches Unternehmen erscheinen, in welchem das unentbehrlichste Kapital für die Versorgung der Altengeneration auf private Kosten reproduziert wird. Das klingt profan. Die Familie scheint entheiligt zu werden. Aber wie so oft sind der *heilige Schein*, mit dem eine Wirklichkeit umspinnen und verklärt wird, und das *Opferethos*, das dabei unerschwerlich in Anspruch genommen wird, mitursächlich dafür, daß die Wirklichkeit verschleiert wird und Ungerechtigkeit andauert. Pervers ist nicht, die verdrängte ökonomische Seite der Familie wieder bewußt zu machen, sondern, den ideell-menschlichen Wunsch nach Familie, nach Kindern und Enkeln faktisch als Druckpunkt und Hebel zu mißbrauchen, mit dessen Hilfe die Betroffenen materiell-ökonomisch ganz profan ausgepreßt werden: das Opferethos der Familie als Pfründe der Kinderlosen. Der ökonomische und sonstige Druck in und auf den Familien ist so groß, daß, Befragungen und Forschungen zufolge, die kinderlosen Ehen zufriedener sind (B., S. 79 f.; O., S. 70 FN 40).

Was bisher unter der Flagge eines »Familienlastenausgleichs« läuft, ist zwar eine marginale Wohltat, wirkt familienpolitisch aber zugleich kontraproduktiv. Politiker, Juristen und Fachleute täuschen sich dank des Etiketts wiederum selbst und glauben, da werde ja schon genügend oder sogar zuviel (B., S. 61 ff., Beispiel S. 77 ff.) getan. Auch Eltern werden ruhiggestellt, indem sie einmal direkt und sichtbar mit zwei- bis dreistelligen Beträgen begünstigt werden und darüber weiterhin verkennen, daß sie indirekt und unsichtbar mit drei- bis vierstelligen Beträgen belastet bleiben. Das »Babyjahr« z. B. ist eine »pure Verhöhnung der Erziehungsleistung« (B., S. 15, 55 ff.). Verhängnisvoll ist vor allem die weitverbreitete Fehlvorstel-

lung¹⁸⁾ der Familienlastenausgleich müsse aus Haushaltsmitteln finanziert werden: Sie bewirkt derzeit, daß die Familien die Lasten genau des Ausgleichs, der sie entlasten soll, mit den Steuern weitgehend selbst finanzieren (oben I. 3.): ein Etikettenschwindel und Schildbürgerstreich, der freilich verfassungsrechtliche Dimensionen hat, weil bei den Betroffenen in ganz großem Stil *vermeidbare* Grundrechtskosten verursacht werden durch Eingriffs- und Gängelungseffekte der Leerlaufmaschinerie des allgegenwärtigen Transferwirrwarrs (unten 7. d).

3. Um die rentenrechtlich relevanten Transfers und Transfersalden innerhalb der und zwischen den Generationen zu erfassen und zu bewerten, bedarf es einer rechtlich-ökonomischen Betrachtung, die sowohl die *Gleichzeitigkeit* von Eingriffen (Beiträgen) und Begünstigungen (Anwartschaftserwerb) als auch ihre *Abfolge in der Zeit* bewältigt. Die *synchronen* Zusammenhänge (vor allem Fragen der *ausgleichenden Gerechtigkeit* zwischen Beiträgen und dafür erworbenen Anwartschaften) müssen verbunden werden mit den *diachronen* Gesichtspunkten (Vertrauensschutz; »Eigentum«). Im übrigen können die transferverfassungsrechtlichen Fragen hier nur angerissen werden. Soweit man es zunächst einmal mit vermögensrelevanten Eingriffen und Leistungen zu tun hat, geht es um Erscheinungen des konventionellen Abgaben-, Vermögens- und Eigentumsrechts einschließlich des öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechts vermögenswerter Naturalleistungen wie persönlicher Pflege und Betreuung. Hinzu kommen spezielle verfassungsrechtliche Anforderungen wie der Schutz der Familie (Art. 6 GG).

4. Gesetzlich angeordnete Transfers sind charakterisierbar als Belastungen, die mit Begünstigungen *in Zusammenhang stehen*: entweder direkte Transfers derart, daß dem Transferbelasteten eine gesetzliche Pflicht auferlegt und dem Transferbegünstigten ein dazu komplementäres Recht eingeräumt wird, wie etwa bei den familienrechtlichen Unterhaltstransfers; oder indirekte Transfers über lange Transferstrecken zwischen Belastung bzw. Eingriff und Begünstigung bzw. Leistungsanspruch.

Belastungen werden womöglich abgewälzt auf Letztbetroffene, die sich den Transfers nicht entziehen können, weil sie ihnen mit den Preisen aufgedrängt werden, die sie zahlen müssen, wenn sie z. B. Strom verbrauchen,

¹⁸⁾ Franz Ruland, Anmerkungen zu den Vorschlägen von Schwarz-Schilling zur Rentenreform: DRV 1988, S. 111, ders., Die Rentenreform 1992: NZA Beilage 2/1989, S. 8 f.; Winfried Schmähl, Alterssicherung und Familienlastenausgleich: DAngVers 1988, S. 318. Richtig ist, daß zusätzliche Probleme daraus entstehen, daß die Rentenversicherung nicht das einzige Alterssicherungssystem ist. Doch das rechtfertigt es nicht, die Lasten aus dem Transferdickicht welcher Systeme auch immer über den Staatshaushalt vor allem denen aufzubürden, die zu entlasten sind. Eher muß das rentenrelevante Generationenproblem generell generationenspezifischen Lösungen zugeführt werden.

Milch trinken oder Schulartikel kaufen: indirekte Eingriffe, die unter dem Schein der Freiwilligkeit leicht außer acht gelassen werden, obwohl sie vielleicht den Löwenanteil der ökonomischen Inpflichtnahme bestimmter Transferbelasteter ausmachen. Begünstigungen bleiben womöglich unsichtbar, weil die einschlägigen Lasten abgewälzt werden oder weil die Belastungen ganz ausbleiben: Man bekommt z. B. indirekte Schenkungen von irgendwelchen Dritten, die gar nicht wissen, welche Zwangsschenkungen sie ständig erbringen, und die sich, wüßten sie davon, dieses Fischen-im-Trüben bei ihnen weder politisch noch verfassungsrechtlich gefallen ließen. Transferaufklärung ist daher dringend geboten.

5. Zu den allgemeinen Transfermaßstäben liefert, etwas zugespitzt formuliert, das herkömmliche Recht der Finanz- und Steuerverfassung nur einen Spezial- und Grenzfall, in welchem pekuniäre Transfers dem Fiskus zufließen und dort vergemeinschaftet werden. Auch die Sonderabgaben bilden nur Spezialfälle mit Gruppenbelastungen und -begünstigungen, die sich innerhalb eines Gebietes abspielen. Vor allem müssen die nicht-pekuniären Transfers miteinbezogen und die grenzüberschreitenden Transferströme, Transfernetzwerke bzw. -teilnetze mit entsprechendem methodologischen Rüstzeug systematisch verfolgt, erfaßt und abgebildet werden. Die direkten und indirekten Ströme sind in einer Art von Transfermatrix angenähert festzuhalten und in konsolidierten Transferbilanzen darzustellen. Man darf nicht mehr länger im Dickicht herumtappen, ohne zu wissen, was wirklich geschieht. Sonst bleibt es bei all den gängigen Formen des Irrtums, der Selbsttäuschung, des politischen Betruges sowie schließlich der vermeintlichen verfassungsrechtlichen Unprüfbarkeit, welche mit dem vermeidbaren Wissensdefizit einhergeht.

6. Immer wird es in unterschiedlichen Graden um folgende Grundkonfiguration von *kumulativ wirkenden* Legitimierungsbedürftigkeiten¹⁹⁾ gehen:

a) Die *Transferabströme* müssen als Belastungen (»Eingriffe«) identifiziert und gerechtfertigt werden, und zwar in ihrer Relation zu den mit ihnen verbundenen Drittbegünstigungen.

b) Die *Transferzuströme* müssen als Begünstigungen (»Gewährungen«) identifiziert und gerechtfertigt werden, und zwar in ihrer Relation zu den damit verbundenen Drittbelastungen.

c) Die jeweiligen Drittbezüge zeigen, daß man es nicht nur mit »Eingriffen« und »Gewährungen« zu tun hat, die die Sphäre der Freiheitsgrundrechte eingreifend oder erweiternd betreffen, sondern auch mit der *Ungleichheit* von Abströmen und Zuströmen. Diese Ungleichheit muß als solche identi-

¹⁹⁾Suhr (FN 6), S. 36–66.

ziert und vor dem Gleichheitsprinzip (z. B. als sozialkompensatorische oder familienbegünstigende Maßnahme) gerechtfertigt werden.

d) Schließlich verursachen die Transfersysteme – außer den positiven und negativen Transfers selbst – weitere Kosten unterschiedlichster Art: z. B. Gängelung und Nebenpflichten bei den Belasteten und Leistungsempfängern; Verwaltungskosten mit zusätzlichen Belastungseffekten bei den Transferopfern; Ungerechtigkeiten dank Typisierung oder Undurchschaubarkeit; usw. Diese »Nebenkosten« mindern die Gesamtlegitimation des Transfersystems in dem Maße, wie sie außer Verhältnis geraten zum Nutzen. Sie entscheiden daher über ein etwaiges Übermaß an Transferumwegen, -leerlauf oder -verfälschung.

7. Das *Gleichheitsproblem* ist das Hauptproblem einer jeden Transferkonfiguration. Es regiert die Legitimierung des Verbundes²⁰⁾ von Transferbelastungen (»Eingriffen«) und Transferbegünstigungen (»Leistungen«).

a) Zielt das System auf *Transfersalden*²¹⁾, also etwa auf »endgültige« drittbelastende Begünstigungen, muß die substantielle Ungleichheit in der Transferbilanz legitimiert werden. Und um festzustellen, ob solche Salden verbleiben, ist zu prüfen, ob Transfers und Gegentransfers in einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander stehen, also ob sie hinreichend »gleich« sind. Geht es darum, Transfersalden zwischen den Betroffenen zu vermeiden, weil sie sich nicht rechtfertigen lassen, kommt es erst recht auf die Gleichheit von Transfer und Gegentransfer an.

b) Ein Transfereingriff im Verbund mit einer reziprok gleichwertigen Transferleistung oder -anwartschaft stellt ein ganz anderes, geringeres Rechtfertigungsproblem dar als ein isolierter Transfer bzw. ein endgültiger Transfersaldo: Durch *Wahrung der Gleichheit* in der Transferbilanz läßt sich nämlich das Rechtfertigungserfordernis reduzieren auf die Begleiterecheinungen des *in sich balancierten* Transfersystems selbst. Daraus folgt: Soweit der Zweck eines Transfersystems erreicht werden kann, ohne daß asymmetrische Salden (Differenzen zwischen Eingriffen und Begünstigungen) verbleiben, dürfen keine solchen Salden entstehen: Sie sind »vermeidbar« und daher schlicht und einfach als *übermäßige* Beeinträchtigung der gleichen Freiheit vom Eingriffs- und Differenzierungsgrund her nicht gerechtfertigt. Das schließt Salden, die als solche (z. B. aus sozialen oder familienpolitischen Gründen) legitimiert sind, nicht aus, sondern es konstituiert die Grundlage, von der aus dergleichen spezielle Transfereffekte überhaupt erst beurteilt werden können.

²⁰⁾ Ebd., S. 43–51.

²¹⁾ Bei solchen Salden setzt die Arbeit Wegmanns an: (FN 7), S. 13: »Begünstigungs-/Belastungsdifferenz«.

8. So wie Beitragsbelastungen als Eingriffe, so erscheinen rentenrechtliche Ansprüche als Freiheitserweiterung durch vermögenswerte Berechtigungen. Insofern fragt sich unter diachronem Aspekt, welchen Vertrauensschutzes Rentenanwartschaften bedürfen, etwa, ob sie »Eigentum« i. S. des Art. 14 GG darstellen (kritisch B., S. 130 ff.) und welche Folgen sich daraus ableiten. Angesichts der Unvollständigkeit der bisherigen Vorstellungen von Renten im Transfersystem des Dreigenerationverbundes müssen diese Fragen neu durchdacht werden²²⁾.

Bislang wiegt der Staat die kinderlosen späteren Rentner in dem Irrglauben, durch bloße Abtragung der Aufbringungsschuld gegenüber der Altengeneration verdiene man sich auch schon ein Zugriffsrecht auf das Einkommen fremder Kinder. Welchen Vertrauensschutz genießt dieser Irrtum? Wer zahlt dafür? Bislang überfordert der Staat die Eltern und Mütter und läßt sie weitgehend im Stich. Und er prellt sie dann auch noch um ihre genuin familiär verdienten Versorgungsanwartschaften gegenüber den eigenen Kindern. Von welcher Art sind diese wohlerworbenen und doch nie bekommenen Rechte der Eltern darauf, daß ihre Kinder nicht zuerst für alle anderen Alten und zu allerletzt für Mutter und Vater da sind? Wie können ihre drittnützigen Sonderopfer wieder gutgemacht werden? – Zu Eigentum erwachsen können dabei freilich kaum je absolute, bezifferte Anwartschaften, sondern nur anteilige Teilhaberechte in dem Umfang, wie man sie sich durch ebenso anteilmäßige Beteiligung an den einschlägigen Kosten »erdient« hat. Überhangrechte, die sich allein daraus ergeben, daß man von Kinderaufbringungskosten befreit war, fallen nicht darunter; die späteren Rentenströme sind insoweit in den Grenzen eines gewissen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes umlenkbar auf die Eltern, die bisher unentgeltene Transferopfer erbracht und so die überhöhten Erwartungen überhaupt erst ermöglicht hatten²³⁾. Alles andere wäre in der Tat ein pfründenartiges, rentenrechtlich vermitteltes »Eigentum« von Kinderlosen am Einkommen fremder Kinder: »ihr Sozialprodukt, unser Eigentum« (B., S. 10 f.).

IV.

Ein Instrumentarium zur detaillierten empirischen Transferanalyse steht hier noch nicht zur Verfügung. Im folgenden wird daher – wie schon oben typisiert: Es ist weiterhin die Rede von »Eltern«, »Kindern« und »Kinderlo-

²²⁾ Jüngst mit Öffnungen in Richtung auf einschlägige Aspekte *Stober* (FN 10).

²³⁾ Zur Notwendigkeit von Kinderaufbringungsleistungen für die Stabilität des Rentensystems *Wegmann* (FN 7), S. 324 ff.

sen«, ohne daß bedacht wird, daß es kinderreiche, kinderarme und kinderlose Familien, daß es Alleinstehende mit Kindern und ohne Kinder gibt, usw. Diese paradigmatische Argumentation genügt, da die Termini nicht abwegige Sonderfälle der Rentenversicherung, sondern idealtypische Haupterscheinungsformen repräsentieren, und da die identifizierten Verstöße gegen die Verfassung ebenso paradigmatischen Charakter haben.

1. Die Eltern aus der Elterngeneration transferieren Aufbringungsleistungen an die Kinder, und die Kinder zahlen später Rentenleistungen an Kinderlose. Die Kinderlosen dagegen erbringen heute weder (direkte) Aufbringungsleistungen an die Kinder noch Erstattungsleistungen an die Eltern. So ergeben sich Einbahn-Transfers von Eltern über ihre Kinder an die Kinderlosen, also Transfers, die durch keine erwähnenswerten Gegentransfers ausgeglichen werden. Diese Transfersalden bedürften mithin an sich der oben erwähnten kumulativen Rechtfertigung als einseitige Belastung der Eltern, als Begünstigung und spätere Belastung bei den Kindern und als einseitige Begünstigung der Kinderlosen, insgesamt also als einseitig-drittbegünstigende Transferbelastung von Eltern *und* Kindern (Familie).

Ist aber diese Subventionierung der erwerbstätigen Kinderlosen durch die Familien überhaupt *erforderlich*, um eine rentenrechtliche Alterssicherung zu verwirklichen? Nein: Es ist *evident*, daß die Freistellung der Kinderlosen von den Aufbringungskosten nicht erforderlich ist, um ein Rentensystem einzurichten. Alterssicherung kann durchaus implementiert werden, wenn auch Kinderlose an den Aufbringungskosten beteiligt werden. Das würde ihre eigene und die allgemeine Alterssicherung sogar verbessern, weil dann mehr Mittel für die Aufbringung und Ausbildung der Kinder zur Verfügung stünden als heute. Den Eltern sind heute nämlich vielfach nur suboptimale Aufbringungsleistungen möglich: Sie werden ökonomisch in dem Maße überfordert, wie dank fortschreitender Reduzierung und Arbeitsteilung bei der Kinderaufbringung immer weniger Familien die Gesamtlast an Reproduktion von Humankapital tragen, von der später wieder alle profitieren.

Man könnte, in folgerichtiger Anlehnung an die bisherigen Maßstäbe für »Sonderabgaben« (und trotz der abweichenden Qualifizierung von Beiträgen durch das Bundesverfassungsgericht²⁴) danach fragen: Ist die Gruppe der Eltern (und Kinder) in rentenrechtlicher Weise »verantwortlich«²⁵) für die Kinderlosen derart, daß ihnen deswegen Belastungen aufgebürdet und den Kinderlosen Begünstigungen gewährt werden müßten? Doch auch so läßt sich keinerlei Gruppenverantwortlichkeit zur Rechtfertigung der inversen Solidarität »der Schwachen mit den Starken« (B., S. 64) finden. Die ne-

²⁴) BVerfGE 75, 108 (147 f.).

²⁵) So ausführlich Wegmann (FN 7), S. 178–226, 330.

gativen Transfersalden bei Eltern (und Familien) sind daher (unter Vorbehalt indirekter kompensatorischer Effekte, von denen sogleich die Rede sein wird) schon nach allgemeinen Grundsätzen und ohne Rücksicht auf Art. 6 GG evident verfassungswidrig.

2. Die jeweilige Aktivgeneration muß nicht nur die Kindergeneration aufbringen. Sie hat auch ihre eigene Elterngeneration zu versorgen. Von der gegenwärtigen Aktivgeneration sind mehr Kinderlose erwerbstätig, weil bei Eltern vielfach ein Elternteil auf Beruf und Einkommen verzichten muß. Insofern tragen die Eltern innerhalb der Aktivgeneration einen unterproportionalen, die Kinderlosen einen überproportionalen Anteil der *pekuniären* Beiträge zu den laufenden *Altenrenten*. Eltern, die wegen ihrer Kinder auf Zusatzeinkommen verzichten und Zusatzkosten auf sich nehmen, scheinen durch das gegenwärtige Rentensystem mithin *auch* entlastet zu werden. Doch dieser Schein trügt. Erstens tragen die Berufstätigen unter den Eltern gleich doppelte Last: sowohl Rentenbeiträge für die Altengeneration als auch volle Aufbringungsleistungen an die eigenen Kinder. Zweitens übersteigen die laufenden Kinderaufbringungsbeiträge eines Elternpaares zweier Kinder die laufenden Geldbeiträge der Erwerbstätigen für die Alten²⁶⁾. Dies zu erkennen, muß man die *wirkliche* Leistung²⁷⁾ des Elternteils, der zeitweilig den Beruf „Kinderaufbringung“ ausübt, rentenrechnerisch bilanzieren.

So wie andere Menschen ihre spezialisierten ökonomischen Leistungen für die arbeitsteilige Volkswirtschaft erbringen und dafür einen Gegentransfer erhalten, so erbringen auch Elternteile, die Humankapital produzieren und ausbilden, eine ökonomische Leistung. Sie erbringen diese Leistung freilich nur noch dem ersten familienrechtlichen Anschein nach an den *familiären* Dreigenerationenverbund. Tatsächlich handelt es sich für die Familie insoweit um einen durchlaufenden Posten: um eine Leistung innerhalb des *gesamtgesellschaftlichen* Dreigenerationenverbundes, die letztlich *an das Rentensystem* geht. In dem Maße, wie Eltern überproportionalen Kinderaufbringungsaufwand tragen, werden andere frei für andere Aufgaben. Und soweit der Wert der Natural- und Sachleistungen der Aufbringung, den ein Elternteil indirekt an das Rentensystem erbringt, den Wert eines pekuniären Rentenbeitrages, wie andere ihn zahlen, übersteigt, leistet dieser Elternteil *ein Mehr* an Beiträgen zur Rentenversicherung als jene anderen.

²⁶⁾ Zeidler (FN 3), S. 606, meint, daß die Aufbringung von drei bis vier Kindern eine Rente wie 20–25 Jahre Erwerbstätigkeit einbringen müßte.

²⁷⁾ Für eine und zur Neuinterpretation von Erziehungsleistungen i. S. von Beiträgen jüngst Stober (FN 10), S. 56. Siehe auch B., S. 50–53, mit BVerfGE 17, 1 (36 f.). Im übrigen: Wegmann (FN 7), S. 326 m.w.N.

Hinzu kommt: Auch die Hinterbliebenenrente, ehemals als eine Art »Mütterrente« deutbar, knüpft an die Ehe, nicht an die Familienleistung an. Seit der Hinterbliebenenrentenreform 1985, veranlaßt durch die zweite Witwerrentenentscheidung des BVerfG²⁸), profitieren davon in krasser Weise kinderlose Hinterbliebene: Der wirkliche Wert reproduktiver Tätigkeiten der Familienfrau und Mutter wird »höchstrichterlich anerkannt – aber: nach dem Tode der Frau! Nutznießer: der Mann.« (B., S. 48–55, 52)

Die Sache wird noch klarer, wenn man die elterlichen Aufbringungsleistungen mit anderen kommensurabel macht, indem man ihnen einmal den sonst üblichen pekuniären Gegentransfer an Geld zuordnet: also einen Geldstrom z. B. in Form eines »Müttergehaltes« (vgl. O., S. 48) und Aufwandsausgleichs, gezahlt vom Rentensystem an die Eltern. So würden die Natural- und Sachbeiträge zur Kinderaufbringung, wie das BVerfG²⁹) sie zwar *fiktiv* anerkennt, aber *paradox* berücksichtigt hat, endlich *wirklich* anerkannt und *richtig* eingeordnet: Die »Mutter« wäre dann so gestellt wie andere Lohn- und Gehaltsempfänger auch, die ein Äquivalent für ihre Leistung bekommen, und zwar nicht nur fiktiv und nach ihrem Tode mit Bezug auf die Witwerrente, sondern real, zu Lebzeiten und zu eigenen Gunsten. Wie bei anderen Arbeitseinkommen müßte dann auch ein Teil des Müttergehaltes als Beitrag zur Alterssicherung (und – in einem gerechten Generationenverbund – ein anderer Teil als *finanzieller* Beitrag zur Kinderaufbringung) einbehalten werden. Der Rest würde ihr – ausbezahlt!

Elternteile, die Kinder aufbringen, ziehen also heute, trotz ihrer scheinbaren »Entlastung« von pekuniären Beiträgen zur Altengeneration, in jedem Fall noch den Kürzeren. Sie erbringen persönliche und Sachleistungen im Generationenverbund, die für das Rentensystem kostenlos sind. Sie transferieren also gewissermaßen ihre gesamten Sachaufwendungen und ihr ganzes Einkommen als Berufskinderaufbringer an das Rentensystem dadurch, daß ihnen weder Ersatz geleistet noch ein Einkommen ausgezahlt wird. Sie profitieren von der vermeintlichen »Entlastung« so wenig wie jemand, dem man seinen wohlverdienten Lohn nicht auszahlt, Gewinn macht mit den ersparten Beiträgen zur Sozialversicherung.

3. Jetzt erst ist es Zeit, den besonderen Schutz in die Überlegungen miteinzubeziehen, welchen Art. 6 GG der Familie zuteil werden läßt. Das Urteil fällt jetzt leicht: Eltern und Kinder zusammen bilden die Familie. Kinderlose Dritte gehören nicht dazu. Das Rentensystem hat Transfers von Familien an Kinderlose zur Folge. Es benachteiligt die Familie und begünstigt genau da-

²⁸) BVerfGE 39, 169 (193 ff.) mit Bezug auf BVerfGE 17, 1 (36 f.), 86 (93).

²⁹) BVerfGE 17, 1 (36 f.).

durch familienfremde Dritte. Also verstößt das Rentenrecht insoweit gegen das in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene *Benachteiligungsverbot*³⁰⁾.

Das gleiche gilt noch eindeutiger für den Mutterschutz des Art. 6 Abs. 4 GG: Es kann nicht im mindesten davon die Rede sein, Mütter stünden unter besonderem Schutz des Staates, wenn das staatlich auferlegte Rentensystem niemanden anderen so sehr ökonomisch diskriminiert wie die typische Mutter³¹⁾: Die Natural- und Sachleistungen an Kinderaufbringung, die eine Mutter *an das Rentensystem* erbringt, werden nicht nur nicht angemessen vergolten (oben 2.); sie erwirbt nicht einmal nennenswerte eigene Rentenanswartschaften³²⁾, wie andere sie ganz selbstverständlich mit sehr viel geringeren pekuniären Beiträgen zusammenbringen.

4. Dank patriarchalischer Wahrnehmungsweisen ist es heute freilich noch ganz selbstverständlich, daß die Mütter leer ausgehen: Kinder waren einmal Privatsache der Familie. Von daher rührt die blinde Vorstellung, Kinderaufbringungskosten gingen niemanden etwas an außer die Eltern. Auch wurden Aufbringungsleistungen als familienintern nicht wie andere monetisiert und wirtschaftlich anerkannt. Sie erscheinen immer noch gerechtfertigt und erklärt als Erfüllung familiärer Pflichten. Beides zusammen bewirkt, daß uns auch heute noch richtig erscheint, wenn Mütter in Erfüllung heiliger familiärer Opferpflichten gegenüber den Kindern ihren Dienst und Sachaufwand für Gotteslohn erbringen, während zugleich die Rolle der Kinderaufbringung für die Altersversorgung dank ökonomischer Täuschung aus dem Blick geriet (B., S. 39). Wir dürfen uns aber nicht länger durch familienrechtliche Pflichten selbst betrügen: Diese Pflichten zwingen zur indirekten Leistung an Familienfremde (O., S. 56) in ganz großem Stile; und später werden die ursprünglicheren, direkteren Familienbindungen zwischen Eltern und Kindern rentenrechtlich regelrecht untergraben, weil die Versorgung fremder Kinderloser der der eigenen Eltern kraft Lohnabzuges und ungleicher Verteilung vorgeht.

Wenn wir heute die Reproduktion des Humankapitals arbeitsteilig organisieren wie andere Produktionen auch, dann muß man daraus die transferrechtlichen Konsequenzen ziehen: Man muß die arbeitsteilige Aufbringungsleistung anerkennen und im wesentlichen³³⁾ ausgleichen, um dann die anteilmäßige Beteiligung an Kinderaufbringung und Altersversorgung

³⁰⁾ Im Ergebnis übereinstimmend *Lecheler* (FN 9), S. 911; v. *Campenhausen* (FN 9), S. 36.

³¹⁾ Im Ergebnis wie hier *Krause* (FN 5), S. 283.

³²⁾ Für eine soziale Sicherung der »Familienfrau« aus verfassungsrechtlichen Gründen *Zeidler* (FN 3), S. 606.

³³⁾ Gemeint ist der angenäherte Ausgleich jener negativen internen Effekte in der Familie, die mit den positiven externen Effekten bei familienfremden Rentenempfängern einhergehen.

(und an den Steuern) durch faire Beiträge zu verwirklichen. Der Ausgleich der Kinderaufbringungsdienste von Familien schließt nicht aus, sondern ermöglicht überhaupt erst, daß Eltern ihren genuin familiären Pflichten nachkommen können, ohne durch eine ständige Überlastquote an Aufbringungsleistungen überfordert zu werden. Heute aber kumulieren alle Lasten nach wie vor typischerweise bei der Mutter: Sie, die gemäß Art. 6 Abs. 4 GG besonders geschützt sein soll, ist die am meisten transferausgebeutete von allen. Mir ist bislang kein Verstoß gegen das Grundgesetz bekannt geworden, der so evident und so weitreichend ist wie dieser.

V.

Die Rentenproblematik hängt auf eine bisher kaum durchschaute Weise mit dem Komplex »Geld, Monetisierung, Kapital« und den damit einhergehenden »kapitalistischen Täuschungen«³⁴⁾ zusammen (B., S. 23 ff.; O., S. 12, 16f.). Dies zeigt sich insbesondere in den vergeblichen Hoffnungen, die an Kapitaldeckungskonzepte für die Rentenversicherung geknüpft werden.

1. Auch oben unter I. 2. hatte sich erwiesen: Sparer können mittels Kapitalbildung Kinderschulden begründen, die »von selbst« nach der Zinseszinsformel wachsen. Dabei geht es zwar auch darum, daß man überhaupt mit Geld von heute Schulden von morgen generieren kann. Doch diese Möglichkeit zu Termingeschäften in Gütern oder in Geld ist eine volkswirtschaftliche Errungenschaft und Freiheit, die hier nicht in Frage gestellt wird: Erst die Freiheit der vertraglich-gemeinsamen Zeitpunktwahl (timing freedom) ermöglicht die optimale Verteilung von Ausgaben auf der Zeitachse, z. B. auch die Vorfinanzierung von Ausbildung. Beanstandet wurde und wird nur, daß die Vorverlegung von Zahlungszeitpunkten mit entgangenen oder bezahlten Zinsen bestraft, das Hinausschieben jedoch entsprechend prämiert wird. Das verfälscht und beschränkt die (auch verfassungsrechtliche) Freiheit der vertraglichen Zeitpunktwahl für Transaktionen und zeitigt dadurch u. a. familien- und kinderfeindliche Effekte.

2. Daß Zukunftspräferenz prämiert und Gegenwartsaktivität bestraft wird, hat einen ebenso einfachen wie leider so gut wie unbekannten *monetären Grund*³⁵⁾: Geld als solches ist nützlich und angenehm. Geldhaltung

³⁴⁾Dieter Suhr, *The Capitalistic Cost-Benefit Structure of Money*, 1989, S. 59, auch S. 5–9.

³⁵⁾Der gängige Einwand, beim Zins handele es sich nicht um ein monetäres Phänomen, sondern um den Preis der angeblichen »Gegenwartspräferenz«, verwechselt Ursache und Wirkung. Näheres: *Suhr* (FN 34), S. 61–63. Zum Folgenden auch *Dieter Suhr / Hugo Godschalk*, *Optimale Liquidität*, 1983.

vermittelt ökonomisch wertvolle Optionen, Chancen und Sicherheiten: So konkurriert Geld mit dem Nutzen anderer Güter. Es ist daher nicht leicht, wohlhabende Geldbesitzer dazu zu überreden, daß sie einem ihr Geld anbieten. Wer das versucht, muß ihnen Objekte bieten, die Kapitaleigenschaften haben, nämlich für sie wenigstens *so nützlich oder einträglich und zugleich so kostenfrei* sind wie das Geld selbst, das sie schon haben. Geliehenes Geld kostet daher bis zur Rückzahlung einen Aufpreis: den Zins. So kommt es, daß Zukunftsgeld unter dem Preis von Gegenwartsgeld und Gegenwartsgeld über dem Preis von Zukunftsgeld gehandelt wird.

Geld erbringt »wertvolle« Liquiditätsdienste (liquidity premium; money services; yield from money held; grant of money; money stock utility). Insofern ähnelt es zwar anderen nützlichen Gütern. Im Unterschied zu gelagerten oder angehäuften Realgütern jedoch verursacht das Geld keine nennenswerten eigenen Lagerhaltungskosten (negligible carrying or inventory cost). Die Lagerhaltungs-, Bereitschafts- und Vorhaltekosten tragen ja schon die anderen, die nicht entbehrliches Geld, sondern Arbeitsangebote und andere Realgüter im Hinblick auf Geldangebote bereithalten. So entsteht bei Besitzern von anlegbarem Geld ein automatischer Überschuß des laufenden Liquiditätsnutzens über die laufenden Liquiditätskosten, und dieser *return over cost* der Geldhaltung ist vermarktbar. Der Preis dafür ist der Zins. Der *Nettonutzen* der Geldhaltung ist daher auch *meßbar* am Zins als dem allgegenwärtigen hypothetischen Ertrag der Alternativoption »Geldverleih statt Kassehaltung«. Man nennt diese hypothetische Maßgröße des *Geldnutzens* irreführend »Opportunitätskosten«.

Wer immer unter den Wirtschaftsteilnehmern sonstige Güter erwerben will, muß irgendwann wenigstens für eine »ökonomische Sekunde« durch das Stadium der Geldhaltung, um bezahlen zu können (solvency requirement). Und in dieser Transaktionsphase überträgt sich dann die Kosten-Nutzen-Struktur des Transaktionsmediums »Geld« auf die anderen Güter: Die Geldbeschaffungskosten bleiben als »Kapital«kosten, der Geldnutzen als Mindeststandard der »Kapital«erträge an den Gütern hängen. Aktivitäten, die nicht wenigstens den *return over cost* des Geldes erreichen, unterbleiben. Der hohe Grenz-Eigenertrag des Geldes würgt alle diejenigen ökonomischen Aktivitäten ab, die zwar *in realen Größen* noch rentabel wären (weil ihr Nettoertrag über Null liegt), die aber den monetär induzierten Mindeststandard *pekuniärer* Rentabilität, den das Geld als solches setzt, nicht erreichen.

Wie speziell das Geld für den Geldhalter seinen Mehrwert und für Geldleiher seine Kosten mit sich führt, so ist also auch generell wegen des Geldes die reale Wirtschaft insgesamt für die Besitzer kapitalistisch ertragreich und für die Nichtbesitzer kapitalistisch kostspielig. Dementsprechend kann die

obige (I. 2.) These von Geldvermögen als »Kinderschuldverhältnis« verallgemeinert werden: Nicht nur Geldvermögen steht für wachsende Kinderschulden. »Kapital« überhaupt ist nichts weiter als die Trennung derer, die etwas besitzen und nicht brauchen, von denen, die es nicht besitzen, aber brauchen. Die Kapitalerträge sind diejenigen Transaktionskosten, die bei zeitweiliger Korrektur dieser monetär induzierten, fehlallokativen *property rights*-Situation anfallen und die die Fehlallokation zugleich vergrößern. »Kapital« als Rentenbasis im Generationenzyklus läuft daher ganz allgemein hinaus auf ein potentielles Schuldverhältnis, das die wachsende kapitalistisch-systematische Fehlallokation von Ressourcen überbrückt und zugleich absichert. So strömt den Kinderlosen als künftigen Kapitaleignern nicht nur wachsendes Einkommen *von* den Kindern zu, sondern auch die mit »Kapital« einhergehende und entsprechend wachsende Macht *über* die Kinder.

3. Der Staat verfügt über die Kompetenzen im Geld- und Bankwesen. Werden verfassungswidrige Effekte des monetären Kommunikationssystems erkannt³⁶⁾ und sind sie behebbar, dann hat der Staat auch die Verantwortung dafür, daß sie behoben werden. Tatsächlich läßt sich ein Geld einrichten, das in dem Sinne »neutral« ist, daß es nicht schon kraft seiner eigenen Kosten-Nutzen-Struktur die Zeitpräferenzen durch Prämien und Strafen mit unsozialen und familienfeindlichen Effekten verfälscht. Die fällige Finanzinnovation³⁷⁾ löst das Problem an der Wurzel: Damit Geldhaltung »neutral« wird – damit also der Geldnutzen die Geldkosten nicht länger mehrwerterzeugend übersteigt, müssen mit Kassehaltung Kosten verbunden sein, die den Nutzen der Geldhaltung kompensieren. Das kann auf privatwirtschaftlich-wettbewerblichem und auf staatlich-hoheitlichem Wege erreicht werden. Notfalls muß der Staat nachhelfen.

Unter neutralem Geld werden Gegenwartstransaktionen nicht mehr künstlich verteuert, Transaktionsaufschübe nicht mehr künstlich belohnt. Man kann dann z. B. im idealtypischen Fall sein Lebens Einkommen optimal auf der Zeitachse verteilen, ohne von den real besten Entscheidungen durch monetäre Prämien oder Strafen abgedrängt zu werden. Die Knappheit von Gegenwarts- oder Zukunftsgütern drückt sich dann direkt in den Gegenwartspreisen aus. Nicht mehr der reiche Nichtsteuer (Kapitalist) wird für seine Abstinenz von Transaktionen prämiert, sondern der tüchtige Produzent (Unternehmer), der die knappen Güter dank seiner Aktivitäten zu den ge-

³⁶⁾ Dazu *Dieter Suhr*, zuerst: Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: J. Starbatty (Hrsg.), *Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft*, 1982, S. 91–116; jüngst: ders. (FN 6), S. 67 ff.

³⁷⁾ *Suhr* (FN 34), S. 119 ff.

wünschten Zeitpunkten anbieten kann und dafür die Knappheitsprämie einstreichen darf, vermittelt derer er dann um so besser Eigenkapital bilden kann. Nicht mehr das träge Ansammeln von Finanz- und Fremdkapital wird subventioniert, sondern die Bildung von eigenem Sachkapital wird erleichtert und so beschleunigt, daß nicht weniger, sondern mehr realer Reichtum geschaffen wird.

Daß neutrales Geld die Zeitpräferenzen nicht mehr künstlich verfälscht, hat allerdings nicht zur Folge, daß unter neutralem Geld Zukunfts- und Gegenwartsgeld immer ohne Aufpreis oder Abschläge gegeneinander gehandelt würden. Im Gegenteil: Dann erst hätten reale Knappheiten von heute oder morgen die Chance, sich unverfälscht in Gegenwartspreisen *auch von Zukunftsgeld* niederzuschlagen. Wenn also z. B. (unter Marktverhältnissen, bei neutralem Geld und sonst gleichbleibenden Bedingungen) auf Grund sinkender Kinderzahl erwartet wird, daß das konsumierbare Sozialprodukt in Zukunft zurückgehen wird, dann wird die erwartete Knappheit zu höheren Gegenwartspreisen von Zukunftsanwartschaften aufs Sozialprodukt führen: zu einem Preis von Zukunftsgeld *über pari*. Es käme also auch zu Versorgungsleistungen, für die man, weil sie knapp und daher »wertvoll« sind, heute mehr bezahlen muß, als man später bekommt³⁸⁾. Eltern und Kinder könnten unter solchen Bedingungen die kostbaren Zukunftsbeiträge der Kinder zum Sozialprodukt im allgemeinen und zur Altenversorgung im besonderen schon heute zu *Aufpreisen* verkaufen. Sie bekämen auf dem Markt Kredite, bei denen sie nicht Zinsen und Zinseszinsen draufzahlen müssen, sondern am Ende ihre Schuld mit weniger Geld tilgen können, als sie bekommen haben. Bei Kinderüberschuß wäre es umgekehrt. Kinder würden mithin um so profitabler, je knapper sie wären, und um so unrentabler, je größer der Kinderüberschuß.

VI.

Die vielgepriesene dynamische Rente hat sich inzwischen als das grandioseste Ausbeutungssystem neben dem des monetären Kapitalismus³⁹⁾ entpuppt. Hinter dieser Fehlleistung der Politik steckt ein Defekt unserer Demokratie: Von dem Dreigenerationenmodell wurde 1957 nur die eine Hälfte implementiert, mit der die Stimmen der Alten zu kaufen waren, und nicht

³⁸⁾Für das Pflichtrentensystem ist diese bevölkerungsmäßig bedingte Umkehrung bereits absehbar (O., S. 15 f.).

³⁹⁾Dazu Dieter Suhr, Der Kapitalismus als monetäres Syndrom, 193S, sowie ders. (FN 34).

die andere, von der die Kinder und die Zukunft des Ganzen Gewinn gehabt hätten; denn Kinder haben keine Stimme.

Angesichts kurzer Wahlperioden kommt es bei Entscheidungen mit Langzeit- oder Dauerwirkungen immer wieder zu kontraproduktiven Entschlüssen. Daß aber die Kinder den Alten so skrupellos geopfert werden wie durch Adenauers Rentenreform, dagegen gibt es durchaus ein kleines, genuin demokratisches Gegengewicht. Wir haben heute nur ein *Zweigenerationen*-Rentensystem, das die Kinder ausschließt und die Familie benachteiligt, weil wir auch nur ein *Zweigenerationen*-Wahlssystem haben, in dem die Kinder ein demokratisches Nichts sind.

Unsere Demokratie beruht auf der Fiktion, daß das Volk nur aus Erwachsenen besteht. Familien und Eltern tragen zwar mehr Lasten und Verantwortung. Im Parlament aber haben sie angesichts der wachsenden Zahl von Alten und Kinderlosen immer weniger zu sagen. Ob dieses Wahlssystem mit Art. 6 GG vereinbar ist, stehe dahin. Jedenfalls werden dabei die Kinder wahltechnisch hinwegfingiert, und mit ihnen ein Teil der Zukunft des Volkes. Ein wenig besser stünden die Chancen der Kinder und Familien und wohl auch die der ökologischen Zukunft, wäre nicht das Gestern und Heute im Parlament überrepräsentiert. Soll das ganze Volk seinen Willen in Wahlen und Abstimmungen äußern und das ganze Volk durch die Staatsorgane handeln, soll mithin die *Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl* verwirklicht werden, dann genügt kein Zweigenerationen-Wahlssystem, dann brauchen wir das volle Dreigenerationen-Wahlssystem: Eltern bekommen Stimmen für ihre Kinder, damit sie ihrer Pflicht, dem Kindeswohl zu dienen, auch mit ihrem Beitrag zur demokratischen Willensbildung nachkommen können.

Der Euro und wir

Eckhard Behrens¹⁾

Wir werden ihn bekommen und wir werden ihn benutzen. Damit werden wir bald so wenig Probleme haben wie mit der Benutzung der D-Mark. An neue Größenordnungen unserer Gehälter, Vermögen und Konsumausgaben werden wir uns wohl rasch gewöhnen; die Banken beraten uns schon fleißig; in der Übergangszeit werden wir in Deutschland alle Werte einfach durch zwei teilen – auch wenn wir damit um etwa 1 % neben dem Umtauschkurs liegen werden. So genau nehmen wir es im täglichen Leben doch nur selten. Das wird schon gehen – auch wenn uns einige Jahre lang ein ständiges Hin- und Herspringen zwischen der DM und dem Euro zugemutet wird. Wir werden in Euro die Zahl der Millionäre vermindern, aber Zins und Zinseszins werden die Vermögen innerhalb von 15 Jahren sicher wieder verdoppeln.

Wer volkswirtschaftlich und währungspolitisch interessiert ist, wird noch weitere Probleme bekommen. Die maßgebende »Volkswirtschaft« wird bald nicht mehr die deutsche, sondern die europäische sein; dabei werden wir auch noch zwischen dem Wirtschaftsraum der Europäischen Union und dem Währungsraum des Euro unterscheiden müssen. Die wirtschaftliche Integration wird innerhalb des Euro-Raumes am stärksten sein. Die währungspolitischen Kennzahlen und Wirkungen werden sich stets nur auf »Euro-Land« beziehen.

Die Erfahrungen mit der deutsch-deutschen Wirtschafts- und Währungsunion lassen uns ein wenig ahnen, wo Probleme liegen. Die Währungsunion wurde rasch und äußerlich problemloser bewältigt, als zunächst erwartet wurde. Wer wußte schon, welche verheerenden Folgen der wirtschaftlich falsche, politisch kalkulierte Umtauschkurs haben mußte? Immerhin haben viele Wirtschaftswissenschaftler damals mit zutreffenden Argumenten öffentlich gewarnt. Im Gefolge des Euro werden wir solche Probleme nicht bekommen, weil die Umtauschkurse den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen den beteiligten Volkswirtschaften entsprechen. Nach der Wiedervereinigung hat die Bundesbank durch einen rigorosen geldpolitischen Kurs dafür gesorgt, daß die als Folge des falschen Umtauschkurses befürch-

¹⁾ Eine erste Fassung dieses Aufsatzes erschien im »bankspiegel« Nr. 2/1998 der GLS-Gemeinschaftsbank, Bochum, dessen Redaktion für die Anregung, zur Einführung des Euro etwas zu schreiben, sowie für redaktionelle Hinweise und die flotte Aufmachung zu danken ist. In der folgenden Überarbeitung habe ich mich um weitere Verdeutlichungen der schwierigen Materie bemüht. Dadurch hat der Umfang um mehr als 50 % zugenommen.

tete Inflation nicht eintrat. Das hat die zunächst aufblühende Wiedervereinigungskonjunktur aber gnadenlos abgewürgt. Die Wirtschaftsentwicklung ist trotz einheitlicher Währung in Ost und West noch recht unterschiedlich und die Wirtschafts- und Arbeitslosenstatistiken weisen die Zahlen für Ost und West richtigerweise immer noch getrennt aus. Die Währungsunion haben wir, die wirkliche Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Lebensverhältnisse läßt noch auf sich warten. Das wird sich wohl in Europa ganz ähnlich entwickeln.

*

Am ersten Januar nächsten Jahres wird die geldpolitische Verantwortung von der Bundesbank auf die Europäische Zentralbank – EZB – übergehen. Die nationalen Währungen werden dann nicht mehr national unterschiedlich, sondern einheitlich supranational gesteuert werden. Das ist ein großer Fortschritt, wenn man bedenkt, daß die nationalen Währungen schon bisher geldwertmäßig durch Wechselkurse verbunden waren, die möglichst nicht mehr geändert werden sollten. Die der Idee nach unveränderlichen Wechselkurse bilden bereits eine europäische Geldwertgemeinschaft. Aber für diesen europäischen Geldwert gab es bislang keine verantwortliche Zentralbank. Man stelle sich vor, der Wert der D-Mark wäre nicht von der Bundesbank, sondern ausschließlich von den Landeszentralbanken gesteuert worden, die nur lose miteinander kooperiert hätten. Die Unlogik hätte jedem eingeleuchtet. Daher konnten die Wechselkurse zwischen den europäischen Währungen bisher nicht endgültig festgeschrieben werden. Das geschieht jetzt aber unwiderruflich mit der Einführung des Euro und der EZB. Die Geldwertgemeinschaft wird endgültig und durch die EZB geldpolitisch handlungsfähig.

Die EZB wird nur noch den Euro steuern, der im Wirtschaftskreislauf zunächst nur als Giralgeld (Buchgeld) verfügbar, aber im übrigen noch durch die alten nationalen Banknoten und Preise gewissermaßen »vertreten« sein wird. Eine nationale Geldpolitik ist daneben nicht mehr möglich. Das Austauschverhältnis zwischen dem nationalen und dem europäischen Geld liegt ein für allemal fest – lange Jahre bevor die Euro-Banknoten und Euro-Münzen die nationalen Banknoten und Münzen in allen Euro-Ländern ablösen werden. Die Geldwertgemeinschaft wird auf Jahre hinaus noch keine Münzgemeinschaft sein. Das ist »merkwürdig«.

*

Es könnte für viele Menschen eine gute Denkübung werden, den Geldwert und die Geldzeichen (Tauschmittel) unterscheiden zu lernen. Zwar bildet

sich der Geldwert im Wirtschaftsverkehr durch den Tausch von Geldzeichen (Banknoten und Münzen) gegen Waren und Dienstleistungen; die Knappheitsverhältnisse zwischen Geld und Ware bestimmen alle Einzelpreise und gleichzeitig – wie spiegelbildlich – den Wert des Geldes. Wenn Geldzeichen zu reichlich vorhanden sind, steigt der Durchschnitt aller Warenpreise und umgekehrt fällt er bei zu knapper Versorgung mit Geldzeichen.

Jahrelang werden die Geldzeichen und die Einzelpreise noch national sein. Nur den Geldwert, den Durchschnittsstand aller Einzelpreise – gemessen in Euro –, wird die EZB schon einheitlich für das ganze Euro-Land steuern. Die Wertverhältnisse zwischen dem Euro und den nationalen Geldzeichen werden unterschiedlich, wenn auch nicht mehr schwankend sein.

Wer in der Übergangszeit bis zum Umtausch der nationalen Geldzeichen in Euro-Banknoten und -Münzen gelernt haben wird, die Geldzeichen und den Geldwert zu unterscheiden, kann sich auch ein »alterndes Geld« vorstellen. Damit ist ein reformiertes Geldwesen gemeint, bei dem der Geldwert ohne Schaden für die Konjunktur auf Dauer stabil gehalten werden kann.²⁾ Um das »alternde Geld« zu verstehen, muß man zu unterscheiden wissen zwischen dem Wert des einzelnen Geldzeichens und dem Wert des Geldes als Recheneinheit. Nur der Wert des einzelnen Geldzeichens soll »altern«, also jährlich 5 % seines Nennwertes verlieren; der am Jahresanfang neue 100-DM-Schein kann bei unveränderten Einzelpreisen und unverändertem Preisniveau am Jahresende nur noch für 95,- DM Waren kaufen. Auf den älter gewordenen Geldschein muß also noch eine Fünf-Mark-Münze draufgelegt werden, wenn man dieselben Waren kaufen will, wie am Jahresanfang. Auch wenn jedes einzelne Geldzeichen altert, also langsam weniger wert wird, bleibt der Geldwert unbeeinflußt, vorausgesetzt der Gesamtbestand der Geldzeichen wird durch neue in dem Maße ergänzt, in dem der Altbestand gealtert ist – z. B. um 5 % pro Jahr.

Der Verlust des Einzelnen durch das Altern der Geldzeichen beschränkt sich pro Jahr auf 5 % seines durchschnittlichen Kassenbestandes. Den kann er gering halten, wenn er seinen »Hang zur Liquidität« (Keynes) zügelt. Aber sein Geldvermögen, das in Sparbüchern, Darlehen und festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, bleibt wertmäßig unverändert. Das ist der Unterschied zwischen Inflation und alterndem Geld. Ein kleines Opfer muß sein, denn mit dem traditionellen Geld ist der Geldumlauf und damit der

²⁾ Zum Zusammenhang von Geldwertentwicklung und Konjunktur vgl. Eckhard Behrens. Die richtige Inflationsrate, FdF 244, Seite 47–50, und derselbe, Warum soll das Geld altern?, FdF 234, Seiten 3–18.

Wirtschaftskreislauf nicht stabil und deswegen schwankt der Geldwert dann doch immer wieder, ob es die Bundesbank und die EZB wollen oder nicht.³⁾

Rudolf Steiner wollte durch die Einführung alternder Geldzeichen die »Überlegenheit des Geldes über die Waren« beseitigen, damit der Wirtschaftskreislauf ins Gleichgewicht kommt. Die Waren altern, aber unser traditionelles Geld ist der Idee nach ein ewiger Pfennig und deshalb »ein unreller Konkurrent der Ware« (Steiner). Die Waren müssen zügig abgesetzt werden; das heutige Bargeld muß man nicht zügig ausgeben durch Kaufen oder Leihen oder Schenken. Man kann der Idee nach ad infinitum warten, bis die Preise fallen oder die Zinsen steigen – und verschenken tut man dann schon gar nichts, wenn der Geldbesitz nur Vorteile, aber keinerlei Nachteile bringt. Jede Banknote, jede Münze soll heute teilhaben an dem vernünftigen Ziel eines ewig stabilen Geldwerts. Das ist eine volkswirtschaftliche Illusion mit fatalen Folgen.

Wer lernt zu unterscheiden zwischen dem Geldwert, dem Euro, und dem Tauschmittel = Geldzeichen, der Mark, der wird auch den Gedanken fassen können, daß die Mark, die Banknote und Münze, die er in der Hand hält, von Jahr zu Jahr weniger wert sein kann, ohne daß der Wert des Euro leidet, der maßgebend ist für alle unsere auf Geld lautenden Ansprüche, die erst in einer mehr oder weniger entfernten Zukunft zu erfüllen sein werden. Ein stabiler Geldwert hat volkswirtschaftlich und für jeden Einzelnen große Vorteile, ein ewiger Pfennig hat – bisher weitgehend unerkannte – große Nachteile.

*

Die EZB hat die Aufgabe, den Wert des Euro stabil zu halten. Damit sie dieses Ziel ohne politische Rücksichtnahme verfolgen kann, ist sie von den nationalen Regierungen, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Ministerrat und dem Europäischen Parlament unabhängig. Sie muß ihre Entscheidungen aber öffentlich begründen und eine öffentliche Diskussion über ihre jeweiligen geldpolitischen Maßnahmen ertragen. Die Bundesbank ist deshalb gesetzlich verpflichtet, jedermann, der es wünscht, ihre umfangreichen Monats- und Jahresberichte unentgeltlich zu übersenden. Die EZB wird das sicher auch tun. Sie darf auch aus dieser öffentlichen Debatte ihrer Politik lernen und es künftig besser machen.

Diese für die weitere Entwicklung unserer Währung und damit unser Wirtschaftsschicksal wichtige öffentliche Debatte wird künftig schwerer zu verfolgen und zu beeinflussen sein als bisher. Sie wird in einer Vielzahl von

³⁾ Siehe dazu im Einzelnen die in Fußnote 2 erwähnten Aufsätze.

Sprachen stattfinden. Das ist ein großes Problem, wenn man bedenkt, wie spannend es in den letzten Jahrzehnten war, die Darstellungen der Bundesbank zu verfolgen. Für die von ihr noch nicht zureichend beherrschten Phänomene der Geldpolitik, wie zum Beispiel die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes oder die Inflationsrate fand sie ständig neue Formulierungen. Das ist im ehrlichen Erkenntnisbemühen ganz typisch. »Wo Begriffe fehlen, da stellen Worte schnell sich ein«, wenn man sich äußern soll. Verräterischerweise wechseln die Worte ständig, solange die richtigen Begriffe für bestimmte Phänomene noch fehlen.

Man vergleiche nur die jährlichen Begründungen der Bundesbank für die jeweils angestrebte Rate der Vermehrung der Geldmenge. Da brachten Anführungszeichen zum Ausdruck, daß das Phänomen der »Umlaufgeschwindigkeit« der Bundesbank stets unheimlich war; da erklärte sie sich bereit, eine »unvermeidliche Preissteigerungsrate« oder eine »Preisnorm« oder eine »normative Preissteigerungsrate« von jeweils 2 % durch entsprechende Geldvermehrung zu finanzieren. – Wer die Politik der EZB verfolgen will, wird künftig oft gezwungen sein, denselben Bericht in verschiedenen Sprachen zu analysieren, um sich sicher zu sein, ob eine veränderte Formulierung auf einer neuen Sicht der Dinge oder nur auf einem Wechsel des amtlichen Übersetzers beruht.

Die Geldpolitik ist für die Wirtschaftsentwicklung ausschlaggebender als gemeinhin angenommen wird. Die allgemein anerkannten Einsichten über die Wirkungen verschiedener geldpolitischer Maßnahmen sind leider immer noch unzureichend. Es lohnt sich daher, die geldpolitischen Diskussionen genauestens zu verfolgen und sich an ihnen wenigstens wahrnehmend zu beteiligen – auch wenn das künftig schwieriger sein wird. Wir brauchen dringend eine bessere Geldpolitik. Von alleine wird sie wohl kaum kommen. Das *Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.* wird sich mit Tagungen und mit Beiträgen in seiner Schriftenreihe *Fragen der Freiheit* auch künftig an der wissenschaftlichen und politischen Meinungsbildung beteiligen. Es bleibt zu hoffen, daß es dabei von einem wachsenden Kreis von Zeitgenossen unterstützt werden wird, damit es für die Verbreitung der vorstehend dargelegten Erkenntnisse die Denkanstöße nutzen kann, die die Merkwürdigkeiten der Übergangszeit zum Euro unseren Zeitgenossen vermitteln werden.

Ende des Indexierungsverbots für Kredite und Anleihen

Fritz Andres

Manche müssen zur Vernunft gezwungen werden. So diesmal die für die Wirtschaftspolitik in Deutschland Verantwortlichen! Bis zum Schluß haben Bundesbank und Bundeswirtschaftsministerium dafür gekämpft, daß eine Regelung, die über Jahrzehnte in vieler Hinsicht schädliche Auswirkungen gezeitigt hat, auch unter dem Euro beibehalten wird: Das Verbot der Indexierung von Krediten, d. h. insbesondere das Verbot von Vereinbarungen, durch die der Zinssatz oder der jeweilige Schuldsaldo eines Kredits bzw. einer Anleihe an die Inflationsrate gekoppelt wird¹⁾.

1948 eingeführt zu dem Zweck, das Vertrauen in die neue Währung D-Mark zu festigen, wurde das Verbot trotz aller zum Teil massiven Kritik aus der Wissenschaft bis zum Ende der D-Mark, d. h. bis zum 31.12.1998 beibehalten. Das hat alle am Kapitalmarkt Beteiligten: die Sparer, die Unternehmer und auch die Banken gezwungen, sich Gedanken über die zukünftige Inflationsrate zu machen, damit sie die erwartete Entwertung des Kredits durch einen entsprechend erhöhten Zins ausgleichen konnten. Da aber nicht einmal die Bundesbank selbst in der Lage war, die Inflationsrate über mehrere Jahre hinweg zuverlässig vorherzusagen, gab es je nach deren tatsächlichem Verlauf auf dem Kapitalmarkt stets Gewinner und Verlierer: Lag die Inflationsrate über dem Satz, der im Zins berücksichtigt worden war, war der Gläubiger der Geschädigte, im umgekehrten Fall war es der Schuldner.

Die Folgen waren oft genug für die ganze Volkswirtschaft verheerend. Hatten sich die Unternehmen in Zeiten hoher Inflationserwartungen und daher hoher Nominalzinsen verschuldet in der Erwartung, aus den mit der Inflation steigenden Erlösen diese Zinsen bezahlen zu können, so sahen sie sich schwer getäuscht, wenn es der Bundesbank überraschenderweise gelang, die Inflationsraten zu drosseln. Die Entwicklung der Erlöse brachte dann nicht die erwartete Deckung der vereinbarten Nominalzinsen. Das bedeutete für viele Unternehmen und sonstige Investoren das Ende, d. h. Konkurse, steigende Arbeitslosigkeit und abflachende Konjunktur waren die Folge. »Stabilisierungskrise« wurde das genannt, so als handelte es sich dabei um ein Opfer, das der Tugend »Stabilität« nun einmal gebracht werden

¹⁾ Siehe zu diesem Problem die ausführliche Darstellung in »Gedanken zur dosierten Inflation und zum Ausgleich ihrer Folgen auf dem Kapitalmarkt« von Fritz Andres, »Fragen der Freiheit«, Heft 240, S. 33–55.

müßte. Dabei wären diese Krisen durchaus vermeidbar gewesen, hätte man nicht so beharrlich am Indexierungsverbot festgehalten, sondern den am Kapitalmarkt Beteiligten die Möglichkeit gegeben, eine Angleichung der Schuldsalden und Tilgungsraten an die Entwicklung der *tatsächlichen* Inflationsrate zu vereinbaren. Da die meisten Sparer ebenso wie die Investoren in der Regel ihre Aufgabe nicht in der Spekulation über *zukünftige* Inflationsraten sehen, wäre von der Möglichkeit der Indexierung sicher bald in großem Umfang Gebrauch gemacht worden, was die »Stabilisierungskrisen« verhindert hätte.

Nun also ist, mit Wirksamkeit ab 1.1.1999, das Indexierungsverbot für Kredite und Anleihen gefallen. Die fehlende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Euro hat es möglich gemacht – zum Ärger der bisher Verantwortlichen. Zur Ehre des Bundesjustizministeriums muß gesagt werden, daß man sich dort *gegen* eine Fortgeltung des Indexierungsverbots ausgesprochen hat – ob aus allgemeinen Gründen der Vertragsfreiheit oder aus wirtschaftspolitischer Einsicht, ist dem Autor nicht bekannt. Mit dem Ende des Indexierungsverbots kann auch einer seiner heftigsten Gegner einen späten »Sieg der Vernunft« feiern: Herbert Giersch, der sowohl Anfang der siebziger Jahre als auch in letzter Zeit sich in zahlreichen Artikeln für eine Aufhebung der schädlichen Reglementierung eingesetzt hatte (siehe den nachfolgenden Artikel in diesem Heft).

Die Gründe, die gegen das Indexierungsverbot sprechen, bleiben auch nach seinem Ende aktuell, denn nun geht es einerseits um die Sicherung des Erreichten gegen Rückfalltendenzen der Politik auf europäischer Ebene und andererseits um die Ermutigung der Kapitalmarktteilnehmer, sich von ihren alten Gewohnheiten zu lösen und die neue Chance auch zu ergreifen.

Nicht aufgehoben wurde das Indexierungsverbot übrigens für Löhne, Mieten und sonstige Geldschulden, deren Regulierung nach wie vor in die nationale Gesetzgebungszuständigkeit der Bundesrepublik fällt. Für solche Vereinbarungen bleibt es bei der Genehmigungsbedürftigkeit durch die Bundesbank, die diese nach den von ihr selbst erlassenen Richtlinien bei verschiedenen Tatbeständen unter bestimmten, allerdings sehr restriktiven Voraussetzungen auch erteilt. Die Erfahrungen, die man in Italien mit indexierten Lohnvereinbarungen (*scala mobile*) gemacht hat, sollen übrigens zwar nicht zu einer Nachahmung ermutigen. Aber man hat es schon oft genug erlebt, daß ein Prinzip – hier die Indexierung – kritisiert wurde, das lediglich ungeschickt gehandhabt wurde oder in Wirklichkeit für die Folgen, die man ihm zurechnet, gar nicht verantwortlich zu machen ist. Sicher werden die Indexierungsvereinbarungen auf dem Kapitalmarkt Anlaß geben, auch über die Zulassung der Indexierung auf anderen Gebieten erneut nachzudenken.

Was nützen und wem schaden Wertsicherungsklauseln? *)

Herbert Giersch

1. Die Sache ist wichtig und zukunftssträchtig. Der Streit über sie ist im Gange, auch unter Marktökonomern, die für Stabilität im Wachstum eintreten. Der Schauplatz ist Deutschland. Zur Diskussion steht eine Nachfolgeregelung für den Paragraphen 3 des Währungsgesetzes vom 20. Juni 1948, der den Gebrauch von Wertsicherungs- und Indexklauseln grundsätzlich untersagt und ihn im Einzelfall von der Genehmigung der Zentralbank abhängig macht. Wenn der Euro kommt, verliert dieser staatliche Eingriff in die Vertragsfreiheit seine Grundlage. Angeblich hat der Bundesminister für Wirtschaft sich und sein Ministerium bereits festgelegt: Er will ein neues Verbot. Auf der anderen Seite steht der Bundesminister der Justiz, ebenfalls von der F.D.P. Er tritt für die Vertragsfreiheit ein. Ähnlich wie die Politik sind die Interessenten im Bereich der Wirtschaft »zerstritten«. Und auch in der Wirtschaftswissenschaft gibt es Klärungsbedarf im Dialog zwischen Befürwortern und Gegnern eines Indexierungsverbotes.

2. In der Sache geht es um Verträge mit längeren Laufzeiten, bei denen ein Bedarf besteht, die vereinbarte Geldsumme an das Schwanken des Geldwerts anzupassen – laufend oder am Ende der Vertragszeit. Man denke an Kredite, Mietverträge, Lohntarife und Lieferabkommen. Vereinbart wird ein fester Nominalbetrag, ergänzt um eine Klausel, die besagt, daß dieser Betrag mit einem Preisindex (der Lebenshaltung) steigt oder fällt. Man einigt sich also darauf, real zu rechnen, real in diesem Sinne. Ob beim Nominalbetrag am Schluß ein Ansteigen oder Sinken herauskommt, bleibt offen. Man weiß es ja vorher nicht. Genau wegen dieses Nichtwissens bedient man sich der Klausel. Keine der beiden Parteien soll profitieren, falls es überraschend eine Inflation oder Deflation gibt oder falls die tatsächliche Inflationsrate mehr oder weniger ausmacht, als sonst antizipiert worden wäre. Anders ausgedrückt: Statt eine Wette abzuschließen, wie sich der Geldwert verändern wird, einigt man sich auf eine Formel, die später zahlenmäßig spezifiziert wird, sobald nämlich die amtliche Statistik die Daten auf den Tisch gelegt hat. Es wird also die konkrete Inflationsrate vorerst ausgeklammert. Und da man nicht unerfahren ist und andernfalls irgendeine feste Inflationsrate vereinbart hätte, geht es streng genommen nur um das Inflations-Änderungsrisiko.

*) Abdruck aus »Volkswirtschaftliche Korrespondenz der Adolf-Weber-Stiftung«, 37. Jahrgang, Nr. 3/1998 mit deren und des Autors freundlicher Genehmigung

3. Halten wir fest, was dies impliziert:

- Indexklauseln sind nützlich und werden vornehmlich vereinbart, wenn es sich um längerfristige Verträge handelt. Ohne sie wären die Laufzeiten kürzer, suboptimal.
- Indexklauseln dürften – bei gegebenen Laufzeiten – um so begehrt sein, je weniger Gewißheit über die künftigen Schwankungen des Geldwerts besteht. Indexklauseln ermöglichen Verträge, die sonst vielleicht überhaupt nicht zustande kämen. Insoweit sind sie – wie der freiwillige Tausch und wie das Geld überhaupt – eine soziale Erfindung, die die Wohlfahrt der Beteiligten erhöht.
- Es ist nicht ohne weiteres zu erkennen, wer durch sie einen Schaden erleidet, wer durch ein Verbot von Indexklauseln geschützt werden könnte. Hypothetisch in Betracht kämen Personen, die Herrschaftswissen über künftige Geldwertschwankungen zu besitzen glauben, eine Regierung, die darauf aus ist, mit Geldwertschwankungen Politik zu machen, oder eine Notenbank, die es sich nicht nehmen läßt, die beschäftigungspolitischen Effekte einer nicht-antizipierten Inflation zu nutzen. Doch ist soviel an Raffinesse im politischen Raum kaum auszumachen.

4. In Zeiten zunehmender Inflationsfurcht hätten ein handfestes Interesse an einem Verbot und Außerkraftsetzen von Indexbindungen die Schuldner, die Investoren, die Arbeitgeber und der Fiskus, vorausgesetzt daß sie für die Zukunft glauben könnten, besser informiert zu sein als ihre Kontrahenten, und in der Lage wären, sich beim Fixieren der Inflationskomponente Vorteile zu verschaffen. Auf der Ebene der Argumentation würden sie dann natürlich versuchen, ihr Interesse mit dem Gemeinwohl zu begründen. So liegt es nahe, zu vermuten, daß sie Indexklauseln und ihren Gebrauch nicht als Ausfluß von Inflationsfurcht hinstellen, sondern als Ursache oder Triebkraft des Inflationsprozesses diskreditieren. Wo hier die Wahrheit liegt, ist freilich mit dem ungeschulten Auge nicht sofort erkennbar.

5. Ohne eine mikroökonomische Lupe kommt man ja auch sonst leicht dazu, makroökonomische Vorgänge falsch zu interpretieren. Natürlich geht der Gebrauch von Indexklauseln mit dem Anstieg der Inflationsraten einher; und wir wissen auch, daß bei höheren Inflationsraten die Volatilität zunimmt, mithin auch der Nutzen, den Indexklauseln haben. Aber während bei allen Inflationen, die wir kennen, eine Geldvermehrung im Spiele war, gab es sehr wohl Inflationen, in denen Indexklauseln keinerlei Bedeutung hatten. Wäre es nicht die Geldmenge, sondern der Preisindex, der den Preisindex in die Höhe treibt, dürften wir die Sorge um die Geldwertstabilität natürlich nicht der Zentralbank anvertrauen; wir müßten statt dessen die Tarifpartner oder die Anbieter im allgemeinen für den Geldwertschwund ver-

antwortlich machen. Es paßte diese Sichtweise bezeichnenderweise zu einer Situation, in der die inflatorische Geldvermehrung bereits stattgefunden hat, so daß der geringste Anstoß genügte, um eine Preislawine loszutreten. Man denke an den Preisstopp, der vor der Währungsreform von 1948 den Geldüberhang absicherte.

6. Häufig wird argumentiert, Indexklauseln seien ein Schwungrad der Inflation. Bei hohen Inflationsraten mögen sie, das ist nicht zu bestreiten, die geldpolitischen Fehler schneller in den Nominalwerten zum Ausdruck kommen lassen. Aber zugleich bewirken sie, daß in größerem Umfang real richtig gerechnet wird. Die Fehlsteuerung der Ressourcen ist geringer, der Schaden hält sich in engeren Grenzen.

In einer voll indexierten Wirtschaft mit hohen Inflationsraten spielt ja das Geld, das in seinem Wert schwindet, im wesentlichen nur noch als Zahlungsmittel eine Rolle, nicht mehr (unkorrigiert) als Recheneinheit. Was allokat ionstheoretisch von der Inflation übrig bleibt, ist die Inflationssteuer: der Wertschwund der gehorteten Geldbestände, einschließlich des Schwarzgeldes, das aus der unbesteuerten Schattenwirtschaft stammt.

7. Wo die nominalen Preise so flexibel sind wie im System der Vollindexierung, kann man ohne Anpassungsschwierigkeiten eine neue Währung einführen, sei es allmählich als Parallelwährung, die als stabile Recheneinheit gern angenommen wird, sei es abrupt im Zuge einer Währungsreform mit Zwangsumtausch. Es ist ja real fast nichts systematisch verzerrt – fast. Doch gibt es eine Ausnahme, die ein paar ergänzende Überlegungen verlangt. Sie bezieht sich auf eine Indexierungssillusion, die mit dem Faktor Zeit zusammenhängt.

8. Es kann, wenn die Inflation beginnt und wenn sie sich beschleunigt, den Arbeitgebern, Investoren und Schuldnern gelingen, einen Vorteil einzuheimsen, indem sie einen Indexstand wählen, der zeitlich unnötig weit zurückliegt. Maßgeblich werden dann Inflationsraten der Vergangenheit, die beim Beschleunigen zu niedrig sind. Sie erlauben es, beim Aushandeln der Basis nachgiebig zu sein, das heißt Nominalbeträge festzuschreiben, die höher sind, als es sonst vertretbar gewesen wäre, zum Beispiel höhere Löhne. (Die Verzögerung ermöglicht also Nachgiebigkeit in anderer Hinsicht). Umgekehrt wirkt jedoch die Verzögerung beim Bremsen, wenn die Inflationsraten sinken. Dann schlagen die höheren Inflationsraten der Vergangenheit zu Buche. Folglich geraten diejenigen, die Zahlungen zu leisten haben, unter Kostendruck, also die Arbeitgeber, die Investoren und die Schuldner. Und es ist praktisch jener Druck, von dem sie sich anfangs durch die vergangenheitsorientierte Indexierung freizukaufen hofften. Die wichtigste Rolle spielt dieser Fehler natürlich bei den Tariflöhnen. Der Lohn-Lag, den wir aus der Konjunkturanalyse kennen und der uns im Aufschwung den Auf-

schwung verstärkt, aber in der Stockung die Beschäftigungskrise beschert, tritt nun im Verein mit der Indexierung auf. Es hätte den Lohn-Lag als reinen Zeitfaktor im Zyklus zwar ohnedies gegeben – also auch ohne eine Inflation und Lohnindexierung –, aber die vordergründige Diskussion rechnet den ganzen Kostendruck der Indexierung zu – als Teil der These, die Indexierung sei ein Schwungrad der Inflation und erschwere deren Bekämpfung.

9. So hat man denn auch in Ländern, die sich eine große Inflation geleistet haben, die (nachhinkende) Lohnindexierung im Rahmen der Inflationsbekämpfung außer Kraft gesetzt. Nimmt man diesen Akt als Notlösung hinzu, so war das Indexierungsexperiment im Zweifel beschäftigungsfördernd. Denn Tendenzen zur exzessiven Erhöhung der Reallöhne ließen sich am Anfang und im Prozeß der Beschleunigung durch das Nachhinken der Inflationskomponente auffangen. Beim späteren Bremsen hat das Nachhinken zwar kostentreibend gewirkt, aber da wurde die Vereinbarung ja aufgehoben. Insgesamt konnten die Unternehmen also mit einem geringeren Kostenauftrieb rechnen.

10. Das Außerkraftsetzen ist nicht nötig, wenn das Nachhinken rechtzeitig korrigiert oder kompensiert wird, spätestens beim Übergang vom Beschleunigen zum Bremsen. Korrigieren heißt: Der Zeitverzug muß null werden; es dürfen die Inflationskomponenten in den laufenden Zahlungen nicht größer sein als die laufenden Inflationsraten, die beim Bremsen sinken. Oder es muß – als Kompensation – zur Sicherung der Beschäftigung ein Abschlag vom Basisbetrag vereinbart werden. Wenn infolge der Korrektur wirklich nur die niedrigeren Inflationsraten der Zukunft zum Tragen kommen, ist auch beim Bremsen die Indexierung vorzuziehen. Denn bei der Nicht-Indexierung wäre die Vertragsdauer kürzer; man würde dann in kürzeren Zeitabständen einen Inflationsausgleich aushandeln; und der wäre erfahrungsgemäß an der Vergangenheit orientiert. Oft genug wurde mir von Gewerkschaftsseite bedeutet, der Kaufkraftausgleich könne ja gar nicht anders begründet und gemessen werden als durch Verluste, die schon entstanden seien und sich nachweisen ließen. Mit anderen Worten: Bezogen auf die Zukunft sind die Erwartungen am Arbeitsmarkt adaptiv, träge, extrapolierend. Im Vergleich dazu ist eine zeitnahe Indexierung, die die Inflationskomponenten der Zukunft von den Inflationsraten der Zukunft abhängig macht, ein Schritt zu rationalen Erwartungen.

11. In dieser Sicht zerstören Indexklauseln jene Geldillusion, auf die man setzt, wenn die Nicht-Neutralität des Geldes postuliert wird. Unhaltbar wird insbesondere die Hoffnung, man könne mit inflatorischer Geldpolitik – über time lags – aktiv positive Mengenreaktionen erzeugen, eine Konjunktur- und Wachstumspolitik treiben. Zwischendurch gibt es immer wieder unvermeidlich Rückschläge, Rezessionen. Die marktwirtschaftliche Koordinati-

on funktioniert eben – alles in allem – am besten, wenn die Akteure keine Illusionen hegen und sich von der Politik weder zur Euphorie animieren noch zu einer Katerstimmung verdammen lassen. Die Bevölkerung scheint dies intuitiv zu erfassen. Sie ist heute hinreichend aufgeklärt, vor allem in Deutschland; und es ist anzunehmen, daß die führenden Kreise dies wissen. Eine keynesianische Politik wäre unter diesen Umständen unwirksam, vielleicht sogar kontraproduktiv.

12. Die Diskussion über ein erneutes Verbot von Indexklauseln muß eine Bevölkerung mit rationalen Erwartungen nur mißtrauisch machen. Was führen »die da oben« im Schilde? Warum wollen sie vereiteln, daß die Bürger sich gegen die Inflationsgefahr, die vom Euro ausgehen kann, schützen? Wieso will Deutschland ein Verbot von Wertsicherungsklauseln in einer Situation, in der Geldwertstabilität herrscht, die Geldpolitik europäisiert wird und einflußreiche Kreise der Europäischen Zentralbank eine beschäftigungspolitische Aufgabe zuweisen möchten? Drängt es die Regierung weg von der klassischen Regel, daß die Zentralbank für den Geldwert verantwortlich ist und über die Höhe der Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt entschieden wird? Wenn am Ende des Jahrhunderts und am Vorabend des Euro intensiver über Indexklauseln diskutiert und nachgedacht wird, kommt man allzu leicht auf derart merkwürdige Fragen.

13. Weniger problematisch als automatische Lohnanpassungen sind sicherlich Indexklauseln in langfristigen Kreditverträgen. Und sie sind dort geradezu unentbehrlich, wenn in der Geldpolitik ein Regimewechsel bevorsteht, der den Menschen ein Gefühl der Unsicherheit einflößt. Wie kann man da auch nur einen Moment daran denken, die Vertragsfreiheit der Bürger von Staats wegen einzuengen, zumal wenn man fast im gleichen Atemzuge offenbaren muß, der Staat sei bald nicht mehr in der Lage, den sogenannten Generationen-Vertrag der Altersversorgung zu garantieren, und müßte den Bürgern für die Zukunft mehr Eigenvorsorge zumuten, also mehr private Vermögensbildung anraten!

14. Zudem tritt der Staat nicht nur als Sachwalter seiner Bürger auf. Er hat vor allem im Standortwettbewerb – auch als Kreditnehmer und Investor ein unmittelbares Eigeninteresse daran, Anleihen mit Wertsicherungsklauseln als Finanzierungsinstrumente einzusetzen. Denn wenn die Unsicherheit groß ist, derzeit dramatisch erhöht durch die bevorstehende Währungsumstellung, werden die Anleger im In- und Ausland bereit sein, sich die Wertsicherheit etwas kosten zu lassen. Entsprechend erhält der Staat die Chance, die reale Zinslast zu senken, also auch die Last der Steuern, die für den Schuldendienst zu erheben sind. Deshalb wäre der Fiskus überall, wo Euro-Angst herrscht, vor allem natürlich im Land der Inflationsfurcht und der Stabilitätskultur, gut beraten, wenn er möglichst bald die Konversion seiner

Schulden in wertgesicherte Anleihen betreiben würde. Zumindest sollte die Neuverschuldung auf dieses hierzulande noch unbekannte Territorium konzentriert werden.

15. Andere Länder sind da forscher. Außerhalb der EU gibt es indexierte Staatsanleihen unter anderem in den USA, Kanada und Neuseeland. In Europa hat sich Britannien vorgewagt und hat Frankreich eine entsprechende Offensive angekündigt. Die deutschen Banken haben wohl erkannt, wie sehr Frankfurt als Finanzplatz ins Hintertreffen geraten würde, wenn Bonn dickköpfig bliebe, statt im Wettbewerb der Finanz-Innovation mitzuhalten und den deutschen Staats- und Steuerbürgern einen echten Kundendienst zu erweisen.

16. Im übrigen muß man die Verbotsbefürworter fragen, wie sie die Menschen, die der deutschen Gesetzgebung unterworfen sind, juristisch und praktisch davon abhalten wollen, Anleihen mit Wertsicherungsklauseln zu erwerben. Wie will man in dieser Zeit der Europäisierung und Globalisierung sicherstellen, daß das Virus der Wertsicherheit nicht nach Deutschland eingeschleppt wird, und erreichen, daß die Bewohner deutscher Standorte gegen ihren Willen vor Kontakten mit unzünftigen Offerten und Optionen bewahrt werden? Deutschland mit seinem administrativen Perfektionismus, seinen peniblen Beamten und seiner hohen Regulierungsdichte geriete erneut in Gefahr, sich zum Gespött der Leute zu machen.

17. Abgesehen vom Interesse der Steuerzahler und der Anleger hierzulande und anderswo, gibt es an wertgesicherten Anleihen ein echtes Euro-Interesse. Handelbare Wertsicherungsversprechen wären nämlich schon nützlich als ein Gradmesser der Inflationserwartungen. Symmetrisch ausgestattet brächten sie auch eine mögliche Deflationsfurcht zum Ausdruck. Wenn die optimale Inflationsrate bei null Prozent liegt und für die Rückzahlung wie für die laufenden Zinsen die prozentuale Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung maßgeblich ist, kann man leicht vom Effektivzins, der dann noch verbleibt, auf den Realzins schließen. Die Inflationskomponente ist ja voll im Rückzahlungsversprechen aufgehoben.

18. Die Europäische Zentralbank (EZB) sollte wertgesicherte Anleihen in den Markt geben und auf diese Weise Zentralbankgeld abschöpfen, wenn und solange die Inflationserwartungen über der akzeptierten Norm liegen. Umgekehrt sollte sie sich darauf festlegen, wertgesicherte Anleihen am offenen Markt zu kaufen und Geld in den Kreislauf zu pumpen, wenn das Preisniveau unter die Norm sinkt, also die in ihrem Wert stabilen Anleihen zu billig werden. Die EZB könnte im voraus bekannt geben, bei welchen Kursen sie expansiv und bei welchen sie kontraktiv intervenieren wird. Eine Selbstverpflichtung würde das allgemeine Stabilitätsversprechen nach beiden Seiten hin präzisieren und dem Markt Orientierungshilfen geben.

19. Eine präzise Selbstverpflichtung der EZB würde gerade zu Beginn der Währungsunion, wenn das Mißtrauen noch sehr groß ist, hilfreich sein und die Situation entspannen. Den Willen, die Geldwertstabilität auch um den Preis einer Rezession zu verteidigen, bräuchte die EZB dann nicht schmerzhaft unter Beweis zu stellen. Dieser Punkt fällt um so mehr ins Gewicht, als die große internationale Mobilität des Finanzkapitals ohnehin auf die Zentralbanken disziplinierend wirkt und sogar einen scharfen Stabilisierungswettbewerb zur Folge haben kann. Geldpolitik am Rande einer Deflation ist möglicherweise eine aktuelle Herausforderung für alle Zentralbanken, erst recht für eine neue Zentralbank, die als Euro-Bank zum bewährten Dollar und zum superharten Yen in Konkurrenz steht. Vielleicht erhalten in den nächsten Jahren wertgesicherte Anleihen, die mit dem Preisindex im Kurse sinken und deshalb von den Zentralbanken angekauft werden (müssen), für die Weltwirtschaft noch etwas mehr Bedeutung als die Papiere, die nur im Blick auf den Inflationsschutz konzipiert und emittiert werden (wie in den USA die Treasury Inflation-Protected Securities, abgekürzt TIPS).

20. Die EZB wird zwar dem Vertragstext zufolge von den Regierungen unabhängig sein, aber die finanzwirtschaftlichen Maastricht-Kriterien und die Regeln des Stabilitätspakts lassen vermuten, daß die Gefahr eines kollektiven Drucks der Regierungen zugunsten einer inflatorischen Geldpolitik nicht von der Hand zu weisen ist. Eine Politik des billigen Geldes machte es in jedem Falle leichter, die laufenden Defizite zu finanzieren, und sie wäre auch geeignet, den Realwert der ausstehenden Staatsschuld schleichend zu mindern. Ein Inflationsinteresse haben die fiskalischen Instanzen im Euro-land also nach wie vor.

21. Andererseits kann es irgendwann gute Gründe geben, Haushaltsdefizite zu planen oder in Kauf zu nehmen. Wir wissen auf längere Sicht nicht im vorhinein, (i) wieviel öffentliche Investitionen angezeigt sein werden, die sich rechnen und die infolgedessen mit Anleihen finanzierbar wären, (ii) ob und wie lange es einmal geboten sein kann, den Geldkreislauf durch Defizite in den öffentlichen Haushalten zu stützen, und (iii) wann und wo es sich empfehlen mag, das Schlankwerden des Staates ganz systematisch in der Weise zu betreiben, daß man (im Stile der Reagan-Politik) mit Steuerensenkungen beginnt und über das Anschwellen des Haushaltsdefizits den Zwang zur Ausgabedisziplin verstärkt.

22. Was man freilich in allen Situationen vom Fiskus verlangen kann und muß, ist Wirtschaftlichkeit, genauer: Rationalität im Sinne richtigen Rechnens. So wie das Sozialprodukt in seinem Zuwachs real geschätzt wird, so sollte man auch die Staatsschuld und die Zinslast in ihrer realen Höhe – also inflationsbereinigt – ermitteln und ausweisen. Noch wichtiger jedoch ist, daß die öffentlichen Hände als Kreditnehmer so situiert sind, daß sie kein

Interesse an einer Inflationsbeschleunigung mehr haben. Dies läuft auf die Indexierung der gesamten Staatsschuld hinaus. Den fiskalischen Instanzen könnte dann auch nicht daran gelegen sein, ein Zurückfahren der Inflationsrate durch die Zentralbank zu mißbilligen. Anders formuliert: Der öffentliche Sektor sollte sich so finanzieren müssen, daß man den verantwortlichen Personen und Gremien geldpolitische Neutralität zutrauen kann. Es verlangt dies, wie man sich denken kann, daß die Schulden real fixiert sind, die ausstehenden Anleihen also im Nominalwert mit dem Preisindex steigen und fallen.

23. Der Euro, wenn er denn nun kommt, trifft auf Mißtrauen. Er braucht nichts dringender als einen Vertrauensvorschuß. Die EZB sollte deshalb mit reichlich Munition zur Inflationsbekämpfung ausgestattet sein, also genug wertgesicherte Anleihen in ihren Beständen haben. Erhalten kann sie sie von Staaten, die sich umschulden wollen. Verkaufen wird sie sie vorzugsweise an Sparer und Anleger, die mit dem Realwert ihres Vermögens auf Nummer Sicher gehen wollen und sich zudem für lange Zeiträume festlegen möchten.

24. Es entstünde ziemlich bald ein breiter Markt für Papiere, die dem Sicherheitsbedürfnis der Vorsorgepartner entgegenkommen. Dies könnte der neuen Währung Popularität verschaffen. Die Bürger erhielten das Gefühl, sie könnten sich von der EZB jederzeit und in beliebigem Maße für ihr Geld etwas Wertbeständiges verschaffen. Es wäre, als bekämen wir eine Art Goldwährung oder als sei die neue Währung mit einer »Deckung« versehen – nicht unähnlich der Rentenmark, die 1923 als Parallelwährung der großen Inflation nach dem Ersten Weltkrieg ein Ende bereitete, indem sie die Vorstellung weckte, sie fände ihre »Deckung« im Grund und Boden und sei daher wertbeständig.

25. Wertgesicherte Anleihen als »confidence trick«? Im Prinzip auch, und zwar vor allem für den anfangs notwendigen Vertrauensvorschuß. Auf die Dauer hilft freilich nur das Knapphalten des Geldangebots. Das wird erleichtert, wenn die EZB sich darauf festlegt, mit wertgesicherten Anleihen Offenmarktpolitik zu betreiben, wie oben (Ziffer 18) angeregt wurde, und ihr Vorgehen so transparent macht, daß es die Erwartungen stabilisiert. Wichtig ist dabei die Inflationserwartung, gemessen als Abstand zwischen der Effektiv-Verzinsung der nominalen Staatsanleihen und den Zinsen wertgesicherter Anleihen. Wenn dieser Abstand größer wird und dabei ein bestimmtes Maß überschreitet, signalisiert er Inflationsfurcht. Wird er zu rasch zu klein, kann sich Deflationsgefahr abzeichnen. Der Zinsabstand sollte also die Ziel-Inflationsrate (1 bis 2 Prozent) weder über- noch unterschreiten, jedenfalls nicht nachhaltig. Insofern könnte man sogar die Interventionspunkte im voraus fixieren und ihnen mit der Zeit Glaubwürdigkeit

verschaffen. Je mehr an Automatik auf diese Weise ins Spiel kommt, um so unwichtiger wird die Frage, welcher Nationalität und welcher ideologischen Provenienz die Personen sind, die an die Spitze der EZB berufen werden.

26. Auf wertgesicherte Euro-Anleihen umstellen sollten sich prophylaktisch nicht zuletzt die Beitrittskandidaten im Vorhof. Man denke an Polen, Tschechien, Ungarn und die baltischen Republiken. Nichts hindert sie daran, den Euro als wertstabile Währung parallel in den Zahlungsverkehr hereinzulassen und sich in ihrer Haushalts- und Schuldenpolitik so zu verhalten, als gehörten sie schon fest zum Euroland. Ihr formaler Beitritt wäre dann eine sekundäre Zeitfrage.

27. Es könnte sein, daß zu Beginn der Euro-Zeit wertgesicherte Anleihen vom Publikum sehr begehrt werden. Dann brauchten sie, wie schon gesagt, nur mit einem sehr niedrigen Realzins ausgestattet zu sein. Um so größer wäre für die öffentlichen Schuldner der kurzfristige Anreiz zur Umfinanzierung. Längerfristig indessen sollte real eine Verzinsung von drei Prozent zu erwarten sein, eine Rate, die dem allgemeinen Produktivitätsfortschritt entspricht. Zwischendurch öffnet sich vorübergehend ein Zeitfenster. Hoffentlich sind die staatlichen Schuldenverwaltungen hierzulande schon dabei, sich auf diese einmalige Gelegenheit vorzubereiten, damit sie rasch wertgesicherte Anleihen platzieren können, ehe uns andere Länder zuvorkommen. Die Arbeit an einem neuen Indexierungsverbot in Bonner Ministerien kann dabei nur entmutigen. Manchmal kommt wirklich eines zum anderen: zum Reformstau in den Parlamenten nun noch ein Stück Selbstblockade der Regierung. Cui bono? Wem soll das nützen, wem können Wertsicherungsklauseln schaden?

Herausforderung des bestehenden Geldsystems im Zuge seiner Digitalisierung – Chancen für Innovationen?¹

Malte Krüger, Hugo Godschalk

Im Zahlungsverkehrsbereich kündigen sich weltweit Innovationen an, die nicht nur die Zahlungssysteme, sondern auch die herkömmliche Geldordnung grundlegend verändern können. Die traditionellen Zahlungsformen mittels Bargeld und Sichteinlagen werden gleich auf mehreren Ebenen durch neue Geldformen und Zahlungsmittel und durch neue Emittenten außerhalb des Bankenbereichs unter Konkurrenzdruck gesetzt.

Weltweit gibt es Initiativen, auf lokaler Ebene sogenannte Tauschwährungen zwischen Privatpersonen zu emittieren, die nur innerhalb kleiner Gruppen Verwendung finden. Derartige Bestrebungen haben jedoch bisher in der Wissenschaft noch relativ wenig Aufmerksamkeit gefunden.

Ähnlich strukturierte bargeldlose »Tauschsysteme« (Barter Exchange) haben sich ebenfalls im Firmenbereich etabliert. Der Austausch von Gütern und Dienstleistungen zwischen Firmen wird in einem geschlossenen Giralgeldkreislauf mit Hilfe einer firmeneigenen Ersatzwährung verrechnet.

Größeres Aufsehen erregt die sowohl von Banken als auch von Nicht-Banken initiierte Einführung von Zahlungssystemen mit aufladbaren Geldkarten (»prepaid cards«, »stored value cards«), die einmal Bargeld teilweise oder ganz ersetzen könnten (»Kartengeld«). Weiterhin gibt es Bestrebungen, ein im Internet weltweit verwendbares neues digitales Zahlungsmittel zu schaffen (»Netzgeld«). Auch hier finden bereits erste Pilotprojekte statt.

Schließlich gibt es zahlreiche Innovationen, die die Verwendung herkömmlicher Zahlungsformen bequemer und/oder billiger machen.

Bei den beiden ersten genannten Punkten handelt es sich um Entwicklungen, die allenfalls mittelbar von der technologischen Entwicklung betroffen sind. Entscheidend ist in diesen Fällen, daß eigenständige Währungen privat emittiert werden, die meist nicht auf die jeweilige Landeswährung lauten. Die privaten Währungen werden sowohl auf Basis der herkömmlichen Geldform Buchgeld² als neuerdings auch in Form des digitalen Karten- und Netzgeldes emittiert und sind somit per Definition nicht an eine Geldform gebunden. Dennoch ist zu vermuten, daß die Digitalisierung des Geldsystems der Privatisierung des Geldes in Form der Ersatzwährungen einen

neuen Auftrieb verleihen kann. Aus diesem Grund sollen einige neue Spielarten des »private money« hier näher betrachtet werden.

Bei den neuen elektronischen Werteinheiten handelt es sich um neue Geldformen (electronic money bzw. E-money³). Diese neuen Geldformen können innerhalb des herkömmlichen Zahlungssystems verwendet werden. In diesem Fall lauten sie auf die staatlichen Währungen (»DM«, »US\$«, »Euro« etc.). Sie können jedoch auch im Rahmen von privaten Tauschwährungen genutzt werden.

Tauschwährungen (Barter)

Die Organisation des Güterausbaus innerhalb kleiner Gruppen (Privatpersonen und/oder Firmen) oder lokal begrenzter Wirtschaftsräume wird häufig mit dem englischen Wort »Barter« (Tausch oder Naturaltausch) umschrieben. Diese Begriffswahl ist jedoch mißverständlich (Neil und Eisler 1996, S. 162). Denn es handelt sich nicht um einen Naturaltausch, sondern um die Schaffung einer neuen, nur regional und innerhalb der Gruppe verwendbaren Währung. In den meisten Fällen werden von einer Zentrale die Transaktionen über Sichtguthaben verrechnet.

Die Verwendung einer lokalen Währung kann grundsätzlich zu einem zusätzlichen Umsatz (*Komplementäreffekt*) oder zu einer Umlenkung von Umsätzen führen (*Substitutionseffekt*). Tauschvorgänge zwischen den Regionen werden im Fall einer Substitution durch Tauschvorgänge innerhalb einer Region ersetzt. Der Komplementäreffekt, bei dem zusätzliche Tauschakte generiert werden, die sonst nicht stattgefunden hätten, kann auf unterschiedlichen Faktoren beruhen. Theoretisch betrachtet läßt sich nur schwer ein expansiver Effekt aus rein monetären Gründen ableiten. Denkbar wäre, daß die Tauschwährung eine höhere Umlaufgeschwindigkeit als die Landeswährung aufweist. Möglicherweise kommt es jedoch dadurch zu zusätzlichen Kreditbeziehungen (und Tauschakten), da lokales Wissen über die Kreditwürdigkeit der Teilnehmer besser genutzt wird. Gleichzeitig reduziert die Kreditvergabe in Tauschgeld die Mißbrauchsgefahr, da dieses Tauschgeld nicht universell einsetzbar ist.

Die quantitative Bedeutung des Tauschringumsatzes vorwiegend zwischen Privatpersonen innerhalb der sogenannten Tauschringe ist in der Bundesrepublik bisher noch gering (PaySys 1997, Hoffmann 1998, Schneider 1995). Die Anzahl der Tauschringe wird per Ende 1997 auf ca. 200 geschätzt mit ca. 15.000 Teilnehmern.

Begrenzt verwendbare Währungen werden auch von kommerziellen Tauschvermittlern herausgegeben.⁴ Diese organisieren einen multilateralen

Tausch zwischen den teilnehmenden Unternehmen, wobei Zahlungen zum Teil in herkömmlicher Währung erfolgen und zum Teil in Tauschwährung. Es gibt zwei Spielarten von Barter:⁵

- Zum einen gibt es Tauschvermittler, die eine Tauschbörse organisieren, bei der Transaktionen direkt zwischen Mitgliedern stattfinden. Dem Tauschvermittler fällt demnach die Rolle eines Brokers zu. Diese Verrechnungssysteme werden »retail barter«, »barter exchanges« oder »Barterclubs« genannt.
- Zum anderen gibt es Tauschvermittler, die als eine Art Market Maker fungieren. In diesen Fällen handelt der Tauschvermittler auf eigene Rechnung mit den Mitgliedern (auch »corporate barter« genannt).

In beiden Fällen übernimmt der Tauschvermittler noch weitere Rollen: Er gibt die Tauschwährung heraus (führt Buch über die Transaktionen), führt die Verrechnung durch (Clearing), vergibt Kredite, und er stellt Information bereit.

Welche Rolle spielt dabei nun die Tauschwährung? Im Prinzip könnte ja auch in regulärer Währung getauscht werden. Dabei würden sogar Transaktionskosten entfallen, da zwei Währungen mehr Rechen- und Planungsaufwand erfordern. Es ist jedoch denkbar, daß ein expansiver Effekt durch die höhere Umlaufgeschwindigkeit des Tauschgeldes verursacht wird. Die Verwendung einer eigenen Währung erleichtert es den Teilnehmern außerdem, Preisdiskriminierung zu betreiben⁶, sie können eventuell hohe Abschreibungen vermeiden, die das Betriebsergebnis verschlechtern würden, und dem Tauschmittler wird die Möglichkeit gegeben, den Mitgliedern günstige Kredite zu geben (Neal und Eisler 1996, S. 192–199). Umgekehrt bedeutet dies allerdings, daß andere Mitglieder mehr oder weniger ungewollt unverzinsten Tauschwährungsanlagen halten.

Loyalty-Tokens

Bedingt durch die *Chipkartentechnologie* entstehen neue attraktive Möglichkeiten für sogenannte Bonuspunkte- oder Loyalty-Programme. Die Bonuspunkte können im Chip auf einer Karte gespeichert, registriert und verwaltet werden. Gleichzeitig können in einem Hintergrundsystem für die Bonuspunkte Schattensalden geführt werden. Das Bonuspunktesystem ist meist eine Zusatzfunktion einer multifunktionsfähigen Chipkarte, die gleichzeitig für Zahlungszwecke herausgegeben wird. Sowohl Banken als auch Nicht-Banken (z. B. Händler) können derartige Karten emittieren, wobei die Bonuspunkte allerdings von einem Händler oder einer Gruppe von

Händlern herausgegeben werden. Die Abwicklung und Verrechnung zwischen den Händlern kann über eine Art Clearing-Zentrale erfolgen, die gemeinsam oder von einem beauftragten Dritten betrieben wird. Bedingt durch die deutsche Rabattgesetzgebung sind solche Systeme – im Vergleich zum Ausland – in Deutschland noch relativ selten.

Je nachdem in welchem Ausmaß Bonuspunkte als Zahlungsmittel verwendet werden können, müssen diese elektronisch gespeicherten Werteinheiten als *Geldart oder Geldsubstitut* in ökonomischem Sinne aufgefaßt werden. Es handelt sich um geldnahe Aktiva, die nur innerhalb einer geschlossenen Gruppe benutzt werden können.⁷ Die Bonuspunkte können zum Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen eingesetzt werden. Je nach gesetzlichen Erfordernissen ist eine Einlösung in regulärem (staatlichem) Geld vorgesehen. Die Bonuspunkte haben einen schwankenden oder fest verbrieften Marktwert (für den Fall einer Einlösung in Bargeld). Als Emittent kann ein Konsortium von Händlern (z. B. eine lokale Werbegemeinschaft) oder ein neutraler Dritter (z. B. Air Miles in den Niederlanden) auftreten. Die Bonuspunkte können je nach System sowohl bundesweit (z. B. Air Miles) oder nur auf lokaler Ebene (z. B. Werbegemeinschaft Eichstätt) bei teilnehmenden Akzeptanzstellen eingelöst werden.

Die technische Entwicklung: übertriebene Erwartungen und Ängste

Das Beispiel der »Loyalty-Tokens« zeigt die Bedeutung der Digitalisierung des Geldsystems für das Innovationspotential im Bereich der Ersatzwährungen. Aber auch die gegenwärtigen E-Money-Innovationen innerhalb des herkömmlichen staatlichen Währungsbereichs haben das Potential, den Zahlungsverkehr und das Geldwesen vollständig zu verändern. »Digitales« oder »elektronisches Geld« hat das Potential, sowohl Bargeld als auch Sichteinlagen zu ersetzen. Auf Karten gespeichert (»Kartengeld«) kann digitales Geld Bargeld ersetzen. Dieser Substitutionsprozeß dürfte vor allem dann besonders weit gehen, wenn es gelingt, digitales Geld so anonym wie Bargeld zu machen und Peer-to-Peer-Zahlungen zu ermöglichen. Auf Festplatten gespeichert und über elektronische Netze transferierbar (»Netzgeld«) kann digitales Geld von Banken emittierte Sichteinlagen ersetzen.

Die Zentralbanken beobachten diese Entwicklungen aufmerksam und sind entschlossen, einzugreifen, wenn sie die Integrität des Zahlungsverkehrs, den Schutz der Einleger oder die Effizienz der Geldpolitik für gefährdet erachten.⁹ Allerdings wird gelegentlich bezweifelt, vor allem im Hinblick auf die Versuche mit Netzgeld, daß die Zentralbanken noch Herr der

Lage sind. Denn die Emission von Geld und die Vornahme von Zahlungen im Internet scheinen sich weitgehend der Kontrolle der Nationalstaaten zu entziehen. Damit stellt sich die Frage, ob sich die Entwicklung mehr oder weniger zwangsläufig in Richtung auf ein privates, unter Wettbewerbsbedingungen hergestelltes Geld bewegt (»Free Banking«).

Diese Vorstellungen sind aus heutiger Sicht jedoch aus drei Gründen überzogen.

1. *Weltweit mangelt es der elektronischen Geldbörse noch an einem überzeugenden Business Case.*
2. *Die nationale Geldpolitik wird nicht entmachtet, solange die Nutzer von elektronischem Geld dieses zumindest teilweise in »reguläres« Geld umtauschen möchten oder systembedingt müssen (keine Peer-to-Peer-Zahlungen).*
3. *Von technologischen Innovationen profitieren auch traditionelle Zahlungsmittel wie Bargeld und Buchgeld.*

ad 1:

Nach anfänglicher Euphorie ist weltweit bei den elektronischen Geldbörseninitiatoren eine gewisse Ernüchterung eingetreten. Es zeigt sich nicht nur, daß sowohl der Verbraucher als auch der kartenakzeptierende Händler trotz massiver Werbung und Erziehungsmaßnahmen der Emittenten (meist Banken) das Produkt kaum nutzen oder akzeptieren, sondern auch, daß diese technologisch induzierte Innovation sich betriebswirtschaftlich (noch?) nicht rechnet. Auch die Pilotprojekte, die meist unter optimalen Bedingungen und ohne Abwälzung der vollen Kosten auf die Systemteilnehmer stattfanden, bieten – trotz obligatorischer Erfolgsmeldungen der Initiatoren – kaum Anlaß für Euphorie. Nur für wenige Marktsegmente auf der Akzeptanzseite (z. B. Automatenbereich) läßt sich unter den heutigen Kostenrahmenbedingungen für die elektronische Geldbörse ein überzeugender Business Case konstruieren. Aufgrund der relativ geringen Zinseinnahmen aus dem Float erweist sich diese Innovation auch für den Anbieter als defizitäres Produkt. Folglich ist zu erwarten, daß die Emittenten neben den Zinseinnahmen aus dem Float weitere Gebühren erheben müssen. Ob Kartengeld dann noch wettbewerbsfähig ist, läßt sich nur schwer beurteilen.

Zweifel ist also berechtigt, ob das Kartengeld in Form der elektronischen Geldbörse ohne ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis für sämtliche Teilnehmer (Emittenten, Verbraucher und Händler) das Bargeld in nennenswertem Umfang ersetzen wird. Die Chipkarte ermöglicht allerdings eine Reihe weiterer monetärer und nicht-monetärer Anwendungen, wie z. B. digitale Signatur, Bonuspunktesysteme, elektronisches Ticket, usw. Man hofft in diesem Zusammenhang auf zwei Rettungsanker für die elektronische Geld-

börse. Einerseits sollten die Zusatzanwendungen die Karte und damit auch die Geldbörsenfunktion für den Karteninhaber attraktiver machen. Andererseits hofft man, daß sich die elektronische Geldbörse neben ihrer Anwendung am »real point-of-sale« auch als Zahlungsmittel im Bereich des »electronic point-of-sale« etablieren wird. Aber auch in diesem Bereich wird das Karten- bzw. Netzgeld den Kampf antreten mit konkurrenzfähigen herkömmlichen Zahlungsmitteln (wie z. B. Kreditkarte).

ad 2:

Sowohl die (begrenzten) gegenwärtigen Erfahrungen mit digitalem Geld als auch grundsätzliche Überlegungen sprechen dafür, daß digitales Geld hauptsächlich in Einheiten regulären Geldes denominiert sein wird. Denn nur wenn verschiedene Geldarten auf die gleiche Einheit lauten (was beispielsweise gegenwärtig für Bargeld und Sichteinlagen gilt), entfallen teure und lästige Umtausch- und Umrechnungskosten. Zudem würde die Verwendung unterschiedlicher Währungseinheiten das Clearing verteuern. Ein neues Geld, welches nicht auf die dominierende Währungseinheit (in Deutschland »DM« bzw. demnächst »Euro«) lautet, hat daher nur geringe Erfolgchancen (England 1996).

Wenn in der Bundesrepublik weiterhin die DM (bzw. der Euro) der Währungsstandard ist, dann werden auch die meisten neuen Geldformen in der Bundesrepublik auf DM lauten. Wer jedoch Geld emittiert, das auf DM lautet, muß in der Lage sein, Konvertibilität des neuen Geldes in DM zu gewährleisten. Damit ist der Emittent vom deutschen Geldmarkt und somit von der Bundesbank abhängig. *Dies gilt auch für Emittenten von Netzgeld, die im Ausland sitzen.* Die technische Entwicklung kann es zwar möglich machen, gegen den Willen der Bundesbank Geld zu emittieren, das auch innerhalb der Bundesrepublik verwendet wird. Die Emittenten dieses Geldes wären aber in ähnlicher Weise von geldpolitischen Maßnahmen der Deutschen Bundesbank betroffen wie die inländischen Banken.¹² Insbesondere müßten sie damit rechnen, daß die Wirtschaftssubjekte bei einer monetären Kontraktion vermehrt Netzgeld in Sichteinlagen und Bargeld umtauschen möchten.

Man kann sich aber auch folgendes Alternativ-Szenario vorstellen:

Der technologische Fortschritt und Erneuerungen im Zahlungsverkehr führen zu einer erheblichen *Senkung der Transaktions- und Informationskosten*. Bedingt durch diese Senkung kann die Alternative der *Nutzung unterschiedlicher Währungseinheiten* wieder aus wirtschaftlichen Gründen eine Renaissance erleben. So kann z. B. eine elektronische Geldbörse problemlos mehrere Währungen in Unterbörsen beinhalten. Die Akzeptanz unterschiedlicher Währungen auf der Händlerseite läßt sich durch im Terminal

gespeicherte Wechselkurse lösen. Es wäre ebenfalls denkbar, daß sich weltweite »geschlossene« User-Gruppen im Internet bilden, die eine eigene privat emittierte digitale Währung für den Austausch benutzen werden. So könnte z. B. Microsoft digitales Geld seinen Software-Lizenznehmern zur Abwicklung des weltweiten Electronic Commerce im Internet anbieten. Die Währungseinheiten mit den Namen »Billies« mit einem flexiblen Wechselkurs zum Dollar könnten in diesem hypothetischen Beispiel durch das Aktienkapital von Microsoft gedeckt werden. Die Vorteile, die sich heute offensichtlich aus der Nutzung privater Geldeinheiten innerhalb geschlossener Benutzergruppen ergeben, können die nur noch geringen ökonomischen Effizienzgewinne einer Währungsvereinheitlichung überkompensieren. Private Parallelwährungen könnten etwaige Defizite der staatlichen Geldversorgung ausgleichen und zu einem Wettbewerbsumfeld führen, in dem Innovationsprozesse ausgelöst werden, die zu einer Verbesserung des Produktes »Geld« führen. Es ist zu erwarten, daß die staatlichen Regulierungsbehörden und Zentralbanken – vermutlich mit Ausnahme des Federal Reserve Systems – eine derartige Beeinträchtigung ihrer Monopolstellung verhindern möchten. Je nach Bedarf der privaten Wirtschaft nach »eigenem« Geld sind bedingt durch die Digitalisierung des Geldes allerdings erfolgversprechende Ausweichstrategien denkbar.

ad 3:

Häufig wird übersehen, daß Innovationen keineswegs nur neuen Zahlungsmitteln zugute kommen, sondern vielfach auch genutzt werden, um traditionelle Zahlungsmittel effizienter einzusetzen. So haben Geldautomaten, Point-of-Sale Zahlungssysteme sowie Home- und Telefonbanking die Verwendung von Bargeld und Sichteinlagen effizienter gemacht. Neue Verschlüsselungstechniken sind nicht nur von großer Bedeutung für die Entwicklung von digitalem Geld, sie machen auch Kreditkartenzahlungen über das Internet und Homebanking sicherer.

Geldpolitische Steuerungsprobleme

Auch wenn die Geldpolitik grundsätzlich ihre Wirksamkeit behält, kann sie dennoch durch das Vordringen neuer Geldarten erschwert werden. Zum einen kann es bei technischen Störungen, Vertrauenskrisen und/oder Fälschungen in großem Stil zu einer Beeinträchtigung des gesamten Zahlungssystems kommen. In diesen Fällen wäre die Zentralbank als »lender of last resort« gefragt. Um derartige Krisen zu vermeiden, werden Regulierungen erwogen, die die Stabilität des Systems gewährleisten sollen (EMI 1994).

Zum anderen kann es für die Zentralbanken in Zeiten rascher Substitution von regulärem Geld durch digitales Geld schwieriger werden, die Geldpolitik richtig zu dosieren. Dabei ist weniger daran zu denken, daß zu den Banken zurückfließendes Bargeld die Kreditschöpfung übermäßig anheizen könnte.¹³ Denn die Zentralbanken betreiben in der kurzen Frist eine Politik der Zinssteuerung, so daß ein Rückgang der Bargeldnachfrage der Nichtbanken im wesentlichen durch einen Rückgang der Zentralbankgeldmenge (Bargeld und Einlagen der Banken bei der Zentralbank) ausgeglichen wird. Problematisch ist jedoch, daß die Geldmenge als Indikator der Geldpolitik an Aussagekraft verliert und der Geldpolitik falsche Signale geben kann. Die Bedeutung dieses Problems wird allerdings dadurch relativiert, daß Veränderungen im Zahlungsverkehr eher evolutischen Charakter haben (Krüger 1997 und White 1996). Langfristige Veränderungen der Geldnachfrage hat aber zum Beispiel die Bundesbank schon immer bei der Festlegung der Geldmengenziele berücksichtigt.

Insgesamt läßt sich festhalten, daß Bargeld und insbesondere Sichteinlagen auf absehbare Zeit eine wichtige Rolle im Zahlungsverkehr spielen werden. Auch wenn die monetäre Steuerung eventuell erschwert wird, die geldpolitischen Instrumente bleiben wirksam. Zu regulatorischem Aktionismus besteht daher kein Anlaß. Vielmehr können die Zentralbanken den Fortgang der Entwicklung mit Gelassenheit abwarten.

Anmerkungen

- 1 Titel des gleichnamigen von beiden Autoren angefertigten Gutachtens der Beratungsfirma PaySys im Auftrag des Instituts für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse. Eine Veröffentlichung des Gutachtens ist in Vorbereitung.
- 2 Die heutige Ausgabe privater Währungen auf Basis des Bargeldes (Noten und Münzen) ist in der Praxis – bedingt durch das staatliche Bargeldmonopol – recht selten.
- 3 In absehbarer Zukunft wird das digitale Kartengeld ebenfalls über Netze übertragbar sein und vice versa. Damit wird die in Deutschland noch übliche Differenzierung zwischen Karten- und Netzgeld obsolet.
- 4 Vgl. Neil und Eisler 1996, Schneider 1995 und Weiler 1993.
- 5 Daneben gibt es noch den direkten Tausch zwischen zwei Unternehmen. Solche Tauschaktionen (»Countertrade«) werden vor allem auf internationaler Ebene durchgeführt. Sie beruhen meist auf Beschränkungen im internationalen Zahlungsverkehr und Informations- und Anreizproblemen. Vgl. Marin und Schnitzer 1995.

- 6 »Preisdiskriminierung« bedeutet in diesem Zusammenhang, daß an unterschiedliche Kunden zu unterschiedlichen Preisen verkauft wird. Durch die Segmentierung in einen Bartermarkt, in dem in Bartergeld bezahlt wird, und einen regulären Markt, in dem in regulärer Währung bezahlt wird, kann ein Anbieter leichter unterschiedliche Preise fordern.
- 7 Es ist de jure noch unklar, ob solche elektronische »Unter«-Börsen als »Kartengeld« im Sinne des KWG (6. Novellierung) bezeichnet werden müssen. In diesem Fall wäre eine Ausnahmegenehmigung erforderlich bzw. die Übernahme der Emittentenfunktion durch eine Bank.
- 8 Vgl. Anderson 1997, Furche und Wrightson 1997 sowie Lukas 1997.
- 9 Vgl. Deutsche Bundesbank 1997, EMI 1994, Friedrich/Möker 1995, Greenspan 1996, Hartmann 1996, Wehinger 1997.
- 10 Nicht zuletzt aufgrund von Sicherheitsüberlegungen dürfte der durchschnittliche Ladungsbetrag pro Karte nur gering sein. Vgl. Bonorris 1997 und McAndrews 1997.
- 11 Siehe auch Bonorris 1997, S. 15, und Godschalk (1998), S. 23.
- 12 Anderer Auffassung sind Herreiner 1998 und Tanaka 1996.
- 13 Diese Gefahr sehen Berentsen 1998, Herreiner 1998, Söllner und Wilfert 1996 und Worms 1995.

Literatur

- Anderson, Christopher (1997).* Electronic Commerce. In Search of the Perfect Market, in: *The Economist*, May 10.
- Berentsen, Aleksander (1998).* Monetary Policy Implications of Digital Money, *Kyklos*, Vol. 51, Nr. I, S. 89–117.
- Bonorris, Steven (1997).* Digital Money: Industry and Public Policy Issues, Washington, D.C.: The Institute for Technology Assessment.
- Deutsche Bundesbank (1997):* Geldpolitik und Zahlungsverkehr, in: *Monatsberichte der Deutschen Bundesbank*, März, S. 33–46.
- England, Catherine (1996)* Cyberbanking and Currency Competition, Paper Presented at the Cato Institute's 14th Annual Money Conference, May 23, Washington, D.C. (<http://www.cato.org/moneyconf/money14.html>).
- European Monetary Institute (EMI) (1994).* Report to the Council of the European Monetary Institute on Prepaid Cards, by the Working Group on EU Payment Systems, Frankfurt/M.
- Friedrich, Hans-Jürgen und Ulrich Möker (1995).* Vorausbezahlte Karten – eine Bewertung aus der Sicht der Deutschen Bundesbank, Arbeitspapier Nr. 36 des Schwerpunktes Finanzwissenschaft/Betriebswissenschaftliche Steuerlehre, Universität Trier, 2. Aufl.

- Furche, Andreas und Craham Wrightson (1997):* Computer Money. Internet- und Kartensysteme. Ein systematischer Überblick, Heidelberg: dpunkt.
- Godschalk, Hugo (1997):* Digitale Währungsvielfalt im Eurozeitalter? Geldschöpfung außerhalb des Notenbank-Einflusses/Cybermoney ohne Einlösungsverpflichtung in ›echtes Geld‹, in: Blick durch die Wirtschaft, 5.8.1997, S. 9.
- Godschalk, Hugo (1998):* Multifunktionskarten auf dem Weg zum offenen Standard?, in: Karten, Heft I (1998), S. 23–26.
- Greenspan, Alan (1996):* Remarks by Chairman Alan Greenspan, at the Conference ›Toward Electronic Money & Banking: The Role of Government‹ sponsored by the United States Department of the Treasury, Washington, D.C., September 19–20, 1996 (<http://www.occ.treas.gov/emoney/green.htm>)
- Hartmann, Wendelin (1996):* Der Einfluß neuer Technologien auf die Arbeit der Zentralbanken, Vortrag im IBIT-Forum, Basel, 11. Juni 1996, wiederabgedruckt in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 36, 11.6.1996, S. 37.
- Herreiner, Dorothea K (1998):* Systemische Risiken durch elektronisches Geld?, Universität Bonn, mimeo (<http://www.econ3.uni-bonn.de/~herreiner/ecash.ps>)
- Hoffmann, Günter (1998):* Tausche Marmelade gegen Steuererklärung. Ganz ohne Geld – die Praxis der Tauschringe und Talentbörse, München: Piper.
- Krüger, Malte (1997):* Financial Innovation in Germany, Universität zu Köln, mimeo.
- Lietaer, Bernard (1998):* The Social Impact of Electronic Money: A Challenge to the European Union. A report to the European Commission's Forward Studies, Brussels.
- Lukas, Sylvia (1997):* Cyber Money. Künstliches Geld in Internet und elektronischen Geldbörsen, Neuwied: Luchterhand.
- Marin, Dalia und Monika Schnitzer (1995):* Tying Trade Flows: A Theory of Countertrade with Evidence, in: American Economic Review, Vol. 85, No. 5, S. 1047–1064.
- McAndrews, James J. (1997):* Banking and Payment System Stability in an Electronic Money World, Federal Reserve Bank of Philadelphia, Working Paper No. 97–9.
- Neal, Terry L. und Gary K. Eisler (1996):* Barter and the Future of Money, New York: Master Media Limited.
- PaySys (1997):* LETSsysteme und Tauschringe, Version 4.0, Frankfurt/M.
- Schneider, Christian (1995):* Barter-Clubs. Chancen und Probleme, Berlin: Duncker und Humblot.

- Söllner, Fritz und Arno Wilfert (1996):* Elektronisches Geld und Geldpolitik, in: List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, Bd. 22, Heft 4, S. 389–405.
- Tanaka, Tatsuo (1996):* Possible Economic Consequences of Digital Cash, in: First Monday (Peer-Reviewed Journal on the Internet).
- Wehinger, Gert D. (1997):* Bargeldinnovationen und ihre geldpolitischen Konsequenzen, in: Österreichische Nationalbank, Berichte und Studien 1/1997, S. 60–76.
- Weiler, Franz (1993):* Bartergeschäfte. Ein Weg zur Steigerung und zur Verbesserung der Ertragslage von Unternehmen, Wien (Broschüre).
- White, Lawrence H. (1996):* The Technology Revolution and Monetary Evolution, Paper Presented at the Cato Institute's 14th Annual Money Conference, May 23, Washington, D.C. (<http://www.cato.org/money-conf/money14.html>)
- Worms, Andreas (1995):* Prepaid Cards und ihre Bedeutung für die Geldmengenpolitik der Deutschen Bundesbank, Geld und Währung Working Papers, Nr. 42, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main.

Bemerkungen über Boden, Bodenschätze und Arbeit, Eigentum, Wohlstand und Verteilung

(Fortsetzung)

Fritz Andres

III. Die Überlagerung der vertikalen durch die horizontale Bewegungsrichtung in der Ware

Wir haben also als erste Stufe das Verhältnis des Einzelnen zur unbearbeiteten Natur und damit zur Gemeinschaft als deren Sachwalterin; es ist durch eine vertikale Ausrichtung gekennzeichnet. Und wir haben eine zweite Stufe, in der die durch die Arbeit veränderte Natur als Ware in Verkehr und Tausch zwischen gleichgeordneten Individuen eine horizontale Bewegungsrichtung erhält. Bei dieser Umwandlung der Bewegungsrichtung von der Vertikalen in die Horizontale müssen allerdings, wie jetzt zu zeigen sein wird, sowohl die rechtlichen als auch die ökonomischen Bedingungen und Restriktionen, denen die Gemeinschaft das Gemeinschaftsgut unterwirft oder – als gute Sachwalterin – unterwerfen sollte, voll erhalten bleiben. Die Zuordnung von Nutzungsrechten an der Natur zum Individuum ohne vorherige Festlegung der notwendigen Bindungen an das Gemeinschaftsinteresse bzw. das Abstreifen vieler dieser Bindungen auf dem Wege von der vertikalen zur horizontalen Bewegung macht im wesentlichen die Problematik unserer heutigen Bodenordnung und der ökologischen Situation aus:

- a) Die rechtlichen Bindungen: Wenn die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über das Eigentum nicht als dessen Schranken, sondern als sein Inhalt anzusehen sind, wie Böhmer, auch unter Bezug auf die Rechtsgeschichte ausgeführt hat¹³⁾, so hat dies beim Bodeneigentum seinen ganz spezifischen Grund! Dieser liegt darin, daß der Boden ursprünglich und wesentlich der Gemeinschaft zugeordnet ist, so daß das öffentliche Recht von vornherein bei der Vergabe privater Nutzungsrechte bzw. beim Übergang der Nutzung in die Privatsphäre zu den Übergabebedingungen und damit auch vom Privateigentum her gesehen zu dessen Inhalt, nicht zu dessen Schranken gehört. Denn Schranken setzten ein ursprünglich unbeschränktes Recht voraus, das erst nachträglich von außen, also nicht von seiner Entstehungsquelle her beschränkt wird.

¹³⁾ vgl. Werner Böhmer in seinem in Fußnote 1) genannten Artikel aus Heft 246 Seite 3 ff.

Die Qualifizierung des öffentlichen Rechts als Beschränkung des privaten Bodeneigentums tut so, als sei letzteres etwas Ursprüngliches, Originäres, nicht erst von der Gemeinschaft Abgeleitetes, das vielmehr im Individuum seine eigentliche Quelle, seinen originären Entstehungsgrund habe, denn nur dann und unter dieser Voraussetzung kann das öffentliche Recht als etwas von außen auf das Eigentum Einwirkendes angesehen werden! Das würde jedoch voraussetzen, daß das Eigentum aus der Arbeit resultierte, was gerade beim Boden nicht der Fall ist.

Das öffentliche Recht hat seinen Ursprung bei der Instanz, der auch der Boden zunächst und ursprünglich zugeordnet ist. Öffentlich-rechtliche Nutzungsbedingungen kommen daher zum privaten Nutzungsrecht, auch zum Eigentum, nicht von außen hinzu – ähnlich wie Nutzungsbedingungen eines Pachtgegenstandes keine von außen kommenden Beschränkungen des Pachtrechts darstellen –, sondern sind als aus derselben Quelle stammend von vornherein sein Bestandteil und Inhalt.

Ähnlich verhält es sich beim Eigentum an den Arbeitsprodukten, die ja mit ihrer Stoffseite ebenfalls einen ursprünglich von der Gemeinschaft herrührenden Naturanteil aufweisen. Dieser Naturanteil kann und muß im ökologischen Interesse bei der Übergabe zur privaten Nutzung ebenso mit öffentlich-rechtlichen Nutzungsbindungen versehen werden, wie dies beim Boden durch das Planungsrecht geschieht. Denn die Verarbeitung der Rohstoffe ist aus der Sicht der Gemeinschaft eine Nutzung, durch die die Grenzen des zulässigen Gebrauchs des Gemeinschaftsguts nicht erweitert werden können: Der Naturanteil bzw. Rohstoff mit seinen öffentlichen Nutzungsbindungen ist das Primäre, das Umfassende, das sich fortsetzt und beibehalten bleibt, gleichgültig welche Gestalt ihm der Bearbeiter gibt. Auch das höchste Kunstwerk ist Rohstoff. Die Gestalt, die der Bearbeiter dem Rohstoff gibt, interessiert die Gemeinschaft als Sachwalterin der Natur und der Ressourcen nicht: Für sie ist und bleibt alles Ressource – ob in unbearbeitetem oder in bearbeitetem Zustand! –, für die die auf der Planungsebene getroffenen öffentlich-rechtlichen Begrenzungen des Nutzungsrechts gelten.

Wenn also von einer Überlagerung der vertikalen durch die horizontale Bewegungstendenz die Rede war, so bedeutet dies nicht eine auch nur teilweise Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Bindungen der Rohstoffseite. Allerdings bekommt das Recht durch die Bearbeitung neue, zusätzliche Aufgaben, indem es nun auch den durch die Arbeit geschaffenen, ökonomischen Wert schützen und sichern muß. Hiermit ist das ganze Feld des bürgerlichen Sachenrechts und weite Teile des Schuld-, des Strafrechts usw. eröffnet. Trotzdem bleibt auch beim bearbeiteten Produkt die Gemeinschaftsbindung erhalten, da sich die Bearbeitung und der

an diese anknüpfende Schutz sowie der horizontale, durch den ökonomischen Wert bedingte Verkehr mit Angebot und Nachfrage innerhalb des Nutzungsrechts mit seiner Gemeinschaftsbindung abspielen und halten muß!

Als Beispiele für mögliche rechtliche Restriktionen auf der Rohstoffseite mögen angeführt werden: Herstellverbote für bestimmte Rohstoffkombinationen, Plastik, Gift, Atombomben, als Müll nicht mehr abbaubare oder schädliche, giftige, chemische Verbindungen, Genmanipulation von Pflanzen und Tieren usw.

Dabei sind heute die Bindungen von besonderer Bedeutung, deren Zweck es ist, nach Verbrauch der Ware, wenn also der Rohstoff wieder in die vertikale Bewegungsrichtung zur Gemeinschaft hin einmündet, das Abfallproblem gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Eigentlich müßte die Gemeinschaft von den Individuen verlangen können, daß sie die Rohstoffe nach Verbrauch der Ware wieder in der Form an sie zurückgeben, in der sie sie empfangen haben. Damit würden alle Formen der Bearbeitung, der Umwandlung und des Verbrauchs der Rohstoffe, die irreversibel sind, ausgeschlossen. Eine solche Forderung, die auf eine vollkommene Kreislaufwirtschaft hinauslief, mag zu weit gehen und auch nicht notwendig sein. Andererseits stößt der derzeitige Umgang mit den Rohstoffen auf unübersehbar vielen Gebieten an seine Grenzen, so daß rechtliche Verwendungsbindungen bzw. -verbote unvermeidbar sind.

Es soll im Rahmen dieser Betrachtung nicht der Versuch zur Bestimmung des richtigen oder besten Weges zur Lösung dieser Probleme unternommen werden. Das Zusammenspiel rechtlicher Entnahme-, Verwendungs- und Emissions- bzw. Deponiebeschränkungen und -verbote mit ökonomischen Anreizen und Erschwernissen muß einer gesonderten Darstellung vorbehalten bleiben¹⁴⁾. Wohl aber soll hier festgehalten werden, daß den von der Gemeinschaft ausgehenden rechtlichen Bindungen aus eigentumsrechtlicher Sicht nichts entgegensteht und daß sie auch mit den Freiheitsrechten der Individuen nicht in Widerspruch stehen, wenn sie sich auf den Schutz und die Erhaltung der Natur beschränken, ohne darüber hinausgehende, für den Schutz- und Erhaltungszweck nicht mehr zwingend erforderliche Maßregeln zu treffen. Weder Eigentum noch Freiheit stehen ordnungspolitisch notwendigen, ökologisch motivierten Bindungen der Rohstoffverwendung entgegen.

Zur verfassungsrechtlichen Seite dieser Problematik sei noch folgendes hinzugefügt: Inhaltsbestimmungen des Eigentums können schon begriff-

¹⁴⁾ vgl. dazu Eckhard Behrens, Ökologische Rohstoffwirtschaft, »Fragen der Freiheit«, Heft 222, S. 56–62.

lich die Freiheit des Eigentümers nicht beschränken, denn das Eigentum mit seinem jeweils bestimmten Inhalt ist Voraussetzung für jede mögliche Eigentümerposition und damit für die Freiheitsentfaltung des Eigentümers. Anders verhält es sich mit den Schranken des Eigentums: sie bedeuten für den Eigentümer echte Freiheitsbegrenzungen. Da - wie wir sahen - die öffentlich-rechtlichen Bindungen als Vergabebedingungen für die Nutzungsrechte am Boden, den Rohstoffen usw. für den Einzelnen aber aus derselben Quelle kommen wie diese Naturgüter selbst, nämlich aus der Hand der Gemeinschaft, so gehören diese Bindungen auch zum Inhalt der Nutzungsrechte bzw. des Eigentums und stellen somit keine Freiheitsbeschränkungen dar. *Das hat die politisch entscheidende Konsequenz, daß ökologisch notwendige Gesetze im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Prüfung sich nicht einer Abwägung mit den Eigentums- und Freiheitsgrundrechten stellen müssen, sondern diesen vorgehen.*¹⁵⁾

- b) Die ökonomischen Bindungen: Wie im vorhergehenden Kapitel bereits ausgeführt, sollten die Nutzungsrechte an der Natur, gleichgültig ob sie den Boden, die Rohstoffe oder sonstige Naturreiche betreffen, voll mit Abgaben bzw. Preisen belastet werden, die ihren Knappheitswert ökonomisch neutralisieren. Diese Kostenbelastung begleitet dann den Rohstoff auf seinem Weg zum Produkt und zur Ware bis hin zum Endverbraucher. Entscheiden Angebot und Nachfrage über den Preis, ist dieser mithin ein Ausdruck der relativen Knappheit des Produkts, so kann man nun genauer sagen, daß sich die relative Knappheit des Anteils der Natur, der Arbeit und natürlich auch des Kapitals, das aber nicht Gegenstand dieser Betrachtung ist, im Produkt vereinen. Der Verbraucher bezahlt zum Schluß zwar - anders als beim Erwerb eines abgabenbelasteten, bebauten Grundstücks - nur einen ungeteilten Kaufpreis. Verfolgt man aber den Entstehungsprozeß des Produktes ökonomisch rückwärts, so teilt sich beim Zusammentreffen von Rohstoff und Arbeit der Geld- und Einkommensstrom in einen Zweig, der als Abgabe die mit den Nutzungsrechten an der Natur verbundenen Renten neutralisiert hat, und einen anderen Zweig, der der Arbeit (bzw. dem Kapital) zufließt (siehe dazu weiter unten den Abschnitt zur Verteilung).

Da mit der Knappheit der Ressourcen auch die der Aufnahmekapazität von Luft und Wasser für Emissionen sowie des Deponieraums für Müll

¹⁵⁾ vergl. dazu Dietrich Murswiek, Ein Schritt in Richtung auf ein ökologisches Recht. Zum »Wasserpfeffennig«-Beschuß des Bundesverfassungsgerichts, »Fragen der Freiheit«, Heft 242, S. 21–33.

usw. gemeint ist, muß die Belastung auch dieser Ressourcen letztlich von ihren Nutzern getragen werden.

Im Rahmen dieser Darstellung geht es nur um das Verhältnis der Arbeit zur Naturseite der Produkte. Die vielfältigen Gründe, die sonst noch für eine Abgabenbelastung des Naturge- und -verbrauchs sprechen, wie insbesondere die Begrenzung des Verbrauchs und die Lenkung der Ressourcen an die Stellen ihrer größten Knappheit, sollen daher hier nicht weiter erörtert werden.

Die Arbeit fügt dem Rohstoff also in ökonomischer Hinsicht Werte hinzu, die ihn als Produkt für andere Menschen interessant machen und dadurch seine Bewegungsrichtung in die Horizontale umlenken. Die Rechtsordnung fügt den Nutzungsrechten am Rohstoff und ihren öffentlich-rechtlichen Nutzungsbindungen im privatrechtlichen Interesse des Bearbeiters und Nutzers den Schutz des durch die Arbeit geschaffenen Werts hinzu. Durch den Konsumvorgang und die durch ihn bedingte Rückverwandlung der Ware in Rohstoff bzw. Abfall geht der Wert jedoch wieder verloren. Dadurch kommt die vertikale Bewegungstendenz wieder zum Tragen, die den Rohstoff, und sei es auch in Gestalt des Abfalls, wieder der Gemeinschaft zuführt.

Allerdings genügt dabei meist eine schlichte Aufgabe des Besitzes sowie deren Anzeige, wie beim unbebauten Grundstück, nicht, denn es gehört im Prinzip zu den Aufgaben der Nutzer, den Rohstoff nach Verbrauch der Ware wieder in einem gemeinschaftsfähigen, keiner weiteren Bearbeitung (Sortierung usw.) bedürftigen Zustand an die Gemeinschaft zu übergeben, und zwar sowohl nach seiner Qualität als auch nach dem Ort der Übergabe. Wird dies den Nutzern des Rohstoffs nicht abverlangt, sondern die Entsorgung zu einer Aufgabe der Gemeinschaft erklärt, so ist diese zumindest berechtigt, die Entsorgungskosten dem Einzelnen verursachergerecht anzulasten.

Während beim unbebauten Boden nach Beendigung der Nutzung und beim bebauten Boden nach Beseitigung des Bauwerks, also ebenfalls nach Beendigung der Nutzung, die vertikale Tendenz zurück zur Gemeinschaft durch die auf dem Boden lastende Abgabe gewährleistet ist, ergibt sich beim Rohstoff nach Verbrauch der Ware eine ähnliche Tendenz nur faktisch infolge der Lästigkeit des Abfalls. Soweit eine Wiederverwendung der im Abfall enthaltenen Rohstoffe technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist, kommt die vertikale Tendenz sogar vorerst gar nicht zum Tragen und wird jedenfalls für die Lebensdauer des Folgeprodukts hinausgeschoben. Ob die Wiedergewinnung der Rohstoffe aus dem Abfall ökonomisch sinnvoll ist, hängt im wesentlichen von den primären Rohstoffpreisen, den Kosten der Entsorgung als Abfall und dem Aufwand ab, der betrieben werden müßte,

wenn man auf den Einsatz des Rohstoffs verzichten wollte. Jedenfalls hält jedes Recycling den Rohstoff in seiner horizontalen Bewegung, die jedoch, wenn Hortung und Spekulation ausgeschlossen sind, ökologisch erwünscht ist und im Gemeinschaftsinteresse liegt.

(Die aus den bisherigen Ausführungen sich ergebenden Konsequenzen für die Fragen des Eigentums, des Wohlstands und der Verteilung sollen in einer der nächsten Folgen dieser Schriftenreihe dargestellt werden).

Die Mitwirkenden dieses Heftes:

Fritz Andres

Dhaunerstraße 180, 55606 Kirn

Eckhard Behrens

Bergstraße 29, 69120 Heidelberg

Prof. Dr. Drs. h. c. mult. Herbert Giersch

% Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

Dr. Hugo Godschalk

PaySys GmbH, Im Uhrig 7, 60433 Frankfurt

Dr. Malte Krüger

Dept. of Economics, Social Science Center,
University of Western Ontario, London/Ontario
N6A 5C2, Canada

Helmut Creutz 75 Jahre

Am 8. Juli konnte Helmut Creutz seinen 75. Geburtstag feiern. Er kann zugleich auf rund 20 Jahre zurückschauen, in denen er sich rastlos und mit großer Breitenwirkung für die Analyse unseres Geldwesens und die Verbreitung seiner dabei gewonnenen Erkenntnisse eingesetzt hat.

Es ist nicht häufig, daß jemand im Alter von 55 Jahren sich noch zu grundlegenden neuen Einsichten herbeiläßt. So war auch Helmut Creutz zunächst durchaus skeptisch, als er durch einen Leserbrief zu einem seiner Bücher darauf hingewiesen wurde, welche fundamentalen Gleichgewichtsstörungen in unserer Gesellschaft vom Gelde ausgehen. Doch ähnlich wie bei dem vor knapp zwei Jahren verstorbenen Dr. Ernst Winkler erwuchs aus einer eher als Widerlegung gedachten Beschäftigung mit dem Thema schließlich die eigene Überzeugung von der Fragwürdigkeit der Grundlagen unserer Geldordnung. Sein besonderes Talent zur Veranschaulichung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und Entwicklungen durch Grafiken bereicherte seine zahlreichen Artikel und trug dazu bei, daß er bald zu einem gesuchten Vortragsredner wurde. Ausarbeitung und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse beanspruchten bald alle Kräfte. Nach vielen Einzeldarstellungen erschien schließlich als umfassendes Werk »Das Geldsyndrom«, das nun bereits in vierter Auflage eine kaum abzuschätzende Zahl von Menschen mit der Problematik unserer Geldordnung und ihren verheerenden Auswirkungen bekannt gemacht hat. In gleicher Richtung hat er durch seine in freiwirtschaftlichem Rahmen wohl unübertroffene Vortragstätigkeit (bisher über 600 Vorträge) gewirkt.

Freilich blieb auch ihm die Erfahrung nicht erspart, daß gerade die Fachökonom, auf deren Urteil und Zustimmung es besonders ankäme, am wenigsten geneigt sind, sich auf ungewohnte Gedanken einzulassen. So ist seinen wie auch der anderen Freunde Bemühungen hier, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bisher kein allzu großer Erfolg beschieden gewesen. Umso größer ist jedoch die Resonanz bei Nicht-Ökonomen, übrigens auch im akademischen Raum. Eine weitere Enttäuschung und Belastung gerade der letzten Jahre bedeuteten die bis zur Störung und Verhinderung von Vortragsveranstaltungen gehenden Anfeindungen sog. Antifaschisten, die ihm – an Absurdität kaum zu übertreffen – die Verbreitung faschistischer Gedanken vorwarfen. Vom Inhalt her belanglos, sind diese Störungen durch ihre Methoden und die fehlende Bereitschaft zu unvoreingenommener Diskussion doch eine schwere Belastung.

Doch haben solche Anfechtungen Helmut Creutz nicht von seinen Bemühungen um eine gerechte Wirtschaftsordnung abbringen können. In allem unterstützt durch seine Frau Barbara Krüger-Creutz, ist er noch heute

ein viel gefragter Redner, und seine Fähigkeit, fast aus dem Stand heraus grundsätzliche Zusammenhänge aus dem Bereich des Geldwesens darzustellen, konnte man noch dieser Tage bewundern, als er bei einer Tagung des Freiwirtschaftlichen Jugendverbands in der Silvio-Gesell-Tagungsstätte spontan für einen ausgefallenen Referenten einsprang.

Aufgrund seiner Kompetenz sowie seiner engagierten und zugleich bescheidenen Art fühlen sich ihm viele Mitstreiter freundschaftlich verbunden. Das Seminar für freiheitliche Ordnung wünscht ihm persönlich wie für seine Tätigkeit alles Gute und weiterhin besten Erfolg.

Hans Hoffmann 90 Jahre

Am 5. September wurde ein alter Freund des Seminars für freiheitliche Ordnung 90 Jahre: Hans Hoffmann aus Bollingen bei Bern in der Schweiz. Wenn in diesem Heft auf 40 Jahre Tagungsarbeit des Seminars zurückgeblickt werden kann (s. Seite 59–60), so war Hans Hoffmann seit Anfang der sechziger Jahre daran ganz wesentlich beteiligt. Engagement in der Sache und ein prägnanter, zugleich humorvoller Vortragsstil machten seine Beiträge zu Höhepunkten der von ihm mitgestalteten Tagungen.

Sein Hauptgebiet war die Währungsfrage, wobei er seine Vorträge gern mit den Erfahrungen bereicherte, die er als Inhaber von Anteilen an der Schweizer Nationalbank aufgrund seiner schriftlichen Eingaben und seiner Redebeiträge in deren jährlicher Hauptversammlung gemacht hatte. Auch durften in Vorträgen oder in abendlicher Runde ein paar der die Verschiedenheit der schweizer Städte und Kantone in humorvoller Weise charakterisierenden Anmerkungen nicht fehlen, mit denen er die Zuhörer zu erheitern wußte.

Hans Hoffmann hat in mehreren noch aktuellen Broschüren die Grundfragen des Geldwesens und der Bodenordnung behandelt. Seine klare Darstellungsgabe macht ihre Lektüre auch heute noch lohnend.

Aus Altersgründen hat sich der Jubilar seit einigen Jahren aus der aktiven Teilnahme an der weiteren Entwicklung der Freiwirtschaft zurückgezogen. Das Seminar für freiheitliche Ordnung wünscht ihm eine frohe, beschauliche Zeit in gesunder Verfassung.

Für das Seminar für freiheitliche Ordnung:
Fritz Andres, Eckhard Behrens, Jobst von Heynitz

40 Jahre Tagungen des Seminars für freiheitliche Ordnung

Vor 40 Jahren, vom 31.7. bis zum 3.8.1958 fand in Stuttgart die erste Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung statt. In einem Bericht von Heinz Eckhoff, Heidenheim, über diese von 63 überwiegend jugendlichen Teilnehmern besuchte Veranstaltung heißt es unter der Überschrift »Erste Arbeitstagung eines sozialpolitischen Seminars« u. a.:

»Vom 31.7. bis 3.8.58 fand in Stuttgart ein sozialpolitisches Seminar unter dem Thema »*Die funktionsfähige Gesamtordnung der menschlichen Gesellschaft*« statt. Die Initiative und Einladung zu diesem Seminar, sowie die Einladung der Referenten ging von ehemaligen Schülern der Freien Waldorfschule am Kräherwald in Stuttgart aus. Das beglückende an der Arbeitstagung war, daß junge Menschen, die noch in der Berufsausbildung stehen, sich mit ernsten Fragen um ein Verstehen der Vorgänge und Zusammenhänge der sozialen Ordnung bemühten.

Dr. Lothar Vogel, Wuppertal, legte in einem einleitenden Referat den Grundstock für alle folgende Arbeit. Er zeigte am Menschen auf, wie jeder Organismus durch deutlich unterscheidbare Funktionssysteme aufgebaut ist. . . . Am natürlichen Organismus geschult, wurde der Blick dann hingelenkt zu dem großen sozialen Organismus der menschlichen Gesellschaft, der ebenso deutlich ganz verschiedene Funktionsgebiete im Geistesleben, Rechtsleben und Wirtschaftsleben aufweist. . . .

Die Teilnehmer waren bemüht, von dieser Grundorientierung aus die Brücke zu den heutigen Gegebenheiten zu schlagen, wo bereits Ansatzpunkte im entwickelten Sinne ablesbar sind. Deshalb wurde ein Referat von Wolfgang Frickhöfer, Heidelberg, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, sehr begrüßt. . . .

Mit großer Begeisterung wurde ein Referat von stud. jur. Eckhard Behrens, Bonn, aufgenommen. In lebendiger Weise schilderte er die funktionellen Zusammenhänge des Geistes-, Rechts- und Wirtschaftslebens anhand praktischer Beispiele. Er legte überzeugend dar, wie die Gesundung des sozialen Lebens z. B. nicht nur durch eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt werden kann, sondern zugleich durch gesundende Veränderungen im Geistes- und Rechtsleben. . . .

Dr. Heinz-Hartmut Vogel, Heidenheim, schilderte in seinem Referat »Ist Freiheit im Bildungswesen möglich?« anhand von Biographien verschiedener Persönlichkeiten des deutschen Geisteslebens, wie diese sich gerade durch ein freies Bildungswesen eine umfassende Bildung erwerben und ihre Persönlichkeit frei zur Entfaltung bringen konnten. . . . Bei Betrachtung der

Gegenwart ergab sich die Frage, wo der Herd zu der fortschreitenden Vermassung zu finden ist. Es konnte gezeigt werden, daß die allgemeine geistige Vermassung zum großen Teil ihre Ursache in unserem monopolisierten, staatlich gelenkten Bildungswesen hat.

Als entscheidend wurde immer wieder herausgestellt, daß eine gesunde Neuordnung nicht ohne fundierte Erkenntnis der kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge möglich ist. Einen schönen Anfang legte hierzu in seminaristischer Arbeit *Diether Vogel*, Bad Kreuznach, indem er die volkswirtschaftlichen Grundbegriffe des Marktes, der Arbeitsteilung, der Währung und der Geldzirkulation herausstellte.

Alle Teilnehmer, sowohl die ehemaligen Waldorfschüler, wie auch die älteren Freunde dieser Arbeit waren sich einig, daß dieser gute und hoffnungsvolle Anfang der Seminararbeit einer dringenden Fortsetzung bedarf. . . .«

Höhepunkt der von da ab nicht mehr abreißenden Tagungsfolge waren zweifellos über 20 Jahre hinweg von 1961 bis 1981 die großen Tagungen in der Bauern- und später der Bäuerinnen-Schule in Herrsching am Ammersee. Bis zu 200 Teilnehmer verfolgten und bewältigten dort über 10–12 Tage, meist zu Lasten ihres Urlaubs, ein dichtes Programm, das von morgendlichen Betrachtungen und Übungen zur Erkenntnistheorie über ein breites Spektrum von Ordnungsfragen der Kultur, des Staates und der Wirtschaft zu Abendvorträgen führte, in denen Fragen der Anthropologie, der Geschichte und der Kunst behandelt wurden. Wer diese Tagungen miterlebt hat, wird die begeisterte Stimmung, die Zuversicht, was die Realisierbarkeit der erarbeiteten Vorstellungen betrifft, und die liberale Atmosphäre, die diese Tagungen durchzog, nicht mehr vergessen.

Ein neuer Abschnitt für das Tagungsgeschehen des Seminars begann durch den Erwerb und Umbau des Trithemiushauses bzw. Seminargebäudes in Bad Boll, in dem seit Mitte der achtziger Jahre die Tagungen des Seminars für freiheitliche Ordnung stattfinden.

Red.



Tagungseinladung

Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Badstraße 35, 73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Metamorphosen des Generationenvertrages

Elementarseminar

vom 17.–18. Oktober im Seminargebäude

Die mittlere Generation einer Familie wußte in früheren Zeiten schon immer, daß sie ihre Versorgung im Alter nur durch eigene Kinder sichern konnte. Mit der Versorgung ihrer Eltern dagegen stattete sie den Dank ab, den sie diesen in der Kindheit und Jugend durch die empfangene Versorgung und Pflege schuldig geworden war. Es wäre dieser Generation sicher nicht in den Sinn gekommen, aus der Versorgung ihrer Eltern einen Anspruch auf eigene Versorgung im Alter herzuleiten. Und obwohl die Beiträge zur Rentenversicherung heute vor aller Augen an die ältere Generation ausgezahlt werden, die die Einzahler später nicht versorgen wird, werden in unserem System der gesetzlichen Alterssicherung diese Zahlungen zur Grundlage der Altersversorgung der Einzahler gemacht – ein wahrer Zauberstreich.

Ähnlich gravierend ist der Irrtum, wonach gesamtgesellschaftlich der Aufbau einer Altersversorgung durch Kapitalbildung möglich sein soll. Ausgerechnet dieser Weg wird auch noch für besonders solide gehalten! In der o. g. Familie weiß jeder, daß man sich von Häusern und Maschinen im Alter so wenig ernähren kann wie von erspartem Geld, wenn nicht eine nächste Generation da ist, die das Kapital nutzt und die Waren produziert, die die Alten brauchen.

Beide fundamentalen Irrtümer haben ihre psychologischen Gründe: Der Unwille, sich einzugestehen, daß man seinen Eltern bzw. der älteren Generation Dank schuldet und diese Schuld durch ihre Versorgung im Alter abtragen muß, ist offenbar so groß, daß dieser objektiv vorliegende, die Generationen verbindende Zusammenhang uminterpretiert wird in eine Handlung ohne sozialen Bezug, nämlich den scheinbar autonomen Aufbau einer eigenen Altersversorgung. Und die Vorstellung, von der nächsten Generation im Alter abhängig zu sein, scheint so unerträglich zu sein, daß man sich lieber zu der schon autistisch zu nennenden Illusion versteigt, man könne sich und seine Altersversorgung durch Kapitalbildung von seinen Kindern bzw. der folgenden Generation unabhängig machen. Wir wollen eben weder Schuldner noch Gläubiger sein! Unverbindlichkeit ist unser Lebenselement!

bitte wenden

Im angekündigten Seminar sollen die elementaren ökonomischen Zusammenhänge zwischen den Generationen, wie sie sich in überschaubaren Gemeinschaften zeigen, schrittweise erarbeitet und von dort aus die komplexeren Strukturen in modernen Gesellschaften analysiert werden. Es wird sich zeigen, wie wichtig es nicht nur für die Altersversorgung ist, den Generationenvertrag auf eine solide Grundlage zu stellen.

Samstag, den 17. Oktober 1998

- | | |
|-----------|--|
| 10.00 Uhr | Begrüßung und Einführung in das Tagungsthema |
| 10.15 Uhr | Zur Situation der gesetzlichen Altersversorgung |
| 10.30 Uhr | Die Drei-Generationen-Familie (3GF) <ol style="list-style-type: none">1. Die 3GF mit 2 Kindern und Großeltern an einem Tisch2. Abweichungen vom Normalfall und mögliche Lösungen innerhalb der 3GF3. Resultate |
| 12.30 Uhr | Mittagessen in benachbarten Gaststätten |
| 14.30 Uhr | Der kollektive Generationenvertrag (kGV) <ol style="list-style-type: none">1. Der kGV als Lösung der Probleme der 3GF2. Problemlagen im kGV selbst3. Resultate |
| 15.45 Uhr | Pause |
| 16.15 Uhr | Die Bedeutung der Kapitalbildung für die Altersversorgung <ol style="list-style-type: none">1. Langlebige Konsumgüter und Realkapital2. Kapitalangebot und -nachfrage3. Kinderzahl und Kapitalbildung/-verzehr |
| 17.15 Uhr | Pause |
| 17.45 Uhr | Die Höhe der Primäreinkommen und der Transfers |
| 18.30 Uhr | Abendessen in benachbarten Gaststätten |
| 20.15 Uhr | Freiheit und Zwang im Generationenvertrag |

Sonntag, den 18. Oktober 1998

- | | |
|-----------|--|
| 9.00 Uhr | Ungelöste ökonomische Probleme zwischen den Generationen |
| 9.30 Uhr | Abschließende Betrachtungen <ol style="list-style-type: none">1. Kinder und Kapital2. Kinder und Boden3. Auf- und Abbau der Schuldverhältnisse zwischen den Generationen |
| 10.30 Uhr | Pause |
| 11.00 Uhr | Abschlußdiskussion |
| 12.00 Uhr | Tagungsende |
- Referenten: Fritz Andres, Kirn. Eckhard Behrens, Heidelberg.
Jobst von Heynitz, München.



Tagungseinladung

Seminar für freiheitliche Ordnung e.V.

Badstraße 35, 73087 Bad Boll, Telefon (0 71 64) 35 73

Landwirtschaft zwischen Ökonomie und Ökologie

Tagung

vom 28.–29. November 1998 im Seminargebäude

Die Landwirtschaft ist heute im wesentlichen in drei Problemkreise verstrickt:

- In ihrem ureigenen Gebiet der Landbebauung und Tierhaltung hat sie sich durch chemische Düngung und Pflanzenschutz, Monokultur und Massentierhaltung zu einem vielfältigen ökologischen Problemkomplex entwickelt.
- Die Reglementierung von Produktion und Absatz durch staatliche und heute überwiegend suprastaatliche Stellen (EG) hat den Betrieben in vieler Hinsicht eine falsche Orientierung gegeben (Seen und Berge von Milch, Butter usw.), einen großen Teil der Landwirte ökonomisch fast mehr von staatlichen Zuwendungen als von Erlösen für ihre Produkte abhängig gemacht und zugleich einseitig die hochspezialisierten und -mechanisierten Großbetriebe begünstigt.
- Jahr für Jahr sehen sich tausende von Landwirten zur Aufgabe gezwungen, wodurch sich nicht nur der landwirtschaftliche Betrieb als Lebensform, sondern auch die von ihm gehaltene und gepflegte Pflanzen- und Tierwelt für immer mehr Menschen der Wahrnehmung entzieht. Kinder und Jugendliche wachsen so meist ohne Verbindung zu dieser Erlebniswelt auf.

Kein Zweifel: die Landwirtschaft steckt selbst schon lange in einer tiefen Krise und zieht dadurch die Gesellschaft als Ganze in Mitleidenschaft. Wo liegen die Ursachen für die Probleme? Eine grundlegende Neuorientierung wird für diesen Bereich der Gesellschaft wohl unvermeidlich sein.

bitte wenden

Samstag, den 28. November 1998

- 9.30 Uhr Öffnung des Tagungsbüros
10.00 Uhr Begrüßung, Einführung in das Tagungsthema
10.15 Uhr Der Grüne Arbeitsmarkt – Die Landwirtschaft als Arbeitsplatz
zurückgewinnen –
Wilhelm Bode, St. Ingbert – Waldsprecher im Naturschutzbund
Deutschland e.V.
11.00 Uhr Pause
11.30 Uhr Diskussion des Vortrages
12.30 Uhr Mittagessen in benachbarten Gasthäusern
14.30 Uhr Kaffee im Tagungsraum
15.00 Uhr Selbsthilfestrukturen für ökologische Landwirtschaftsbetriebe –
Ein Projektbericht –
Lothar Keye, Bochum – Rechtsanwalt und Notar
15.45 Uhr Diskussion des Vertrags
16.15 Uhr Pause
16.45 Uhr Ziele und Wege zu einer marktwirtschaftlich orientierten und doch
umweltgerechten Landwirtschaftspolitik –
Dr. Günter Brack, Rauenthal – Ministerialdirigent a.D. im rheinland-
pfälzischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten
17.30 Uhr Diskussion des Vortrages
18.00 Uhr Abendessen in benachbarten Gasthäusern
19.30 Uhr Über die Freiburger Schule – Ihre Bedeutung für die
Wirtschaftspolitik –
Prof. Dr. Hans Otto Lenel, Bingen –
Professor an der Universität Mainz

Sonntag, den 29. November 1998

- 9.00 Uhr Gedanken zur Einbettung der Land- und Forstwirtschaft in die
Wirtschaftsordnung –
Eckhard Behrens, Heidelberg
9.45 Uhr Diskussion des Vortrags
10.15 Uhr Pause
10.45 Uhr Ergebnisse der Tagung – Podiumsdiskussion unter den Referenten und
allgemeine Aussprache
12.00 Uhr Tagungsende

Tagungsleitung: Fritz Andres, Kirn und
Jobst von Heynitz, München

Die Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst. Für nicht-verlangte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« erschienenen Beiträge kann angefordert werden.

Vierteljahresschrift »Fragen der Freiheit«
Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.
Begründet durch Diether Vogel †, Heinz-Hartmut Vogel †,
Lothar Vogel

Redaktion: Fritz Andres % Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung e. V.,
D-73087 Boll, Badstr. 35, Telefon (071 64) 3573

Preis: Jahresabonnement DM 50,—, sfr. 40,—, ö. S. 350,—
Jahresabonnement für Schüler, Studenten und Auszubildende: DM 30,—, sfr. 25,—, ö. S. 220,—
(einschließlich Versandkosten)

Einzelhefte: DM 10,— sfr. 8,—, ö. S. 70,— (zuzügl. Versandkosten)

Wer die steuerlich als gemeinnützig anerkannte Arbeit des Seminars für freiheitliche Ordnung e. V. als *förderndes Mitglied* mit einem Mindestbeitrag von DM 125,— (sfr. 100,—/ ö. S. 900) pro Jahr unterstützt, wird über die Arbeitsergebnisse durch die regelmäßige, *unentgeltliche* Lieferung der »Fragen der Freiheit« informiert.

Sammel- jeweils für 1 Jahr DM 10,—, sfr. 8,—, ö. S. 70,—
mappen: zuzügl. Versandkosten. Abonnement möglich

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011 (BLZ 610 500 00)
Raiffeisenbank Boll Nr. 482 999 004 (BLZ 600 697 66)

Postbank: Frankfurt am Main 26 1404-602 (BLZ 500 100 60)
Schweiz: Postscheckamt Bern 30-30 731/9

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle †

Fundstelle
des Mottos: J. W. Goethe, Maximen und Reflexionen

ISSN 0015-928 X
Satz: Satzstudio Späth GmbH, 73102 Birenbach
Druck: Druckerei Müller, 73102 Birenbach
Printed in Germany